



Entwicklung und Arbeitsmarktlage der syrischen Bevölkerung in Deutschland

Eine Betrachtung im Kontext des Machtwechsels in Syrien

Wido Geis-Thöne

Köln, 25.02.2025

IW-Report 7/2025

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

@iw_koeln

LinkedIn

@Institut der deutschen Wirtschaft

Facebook

@IWKoeln

Instagram

@IW_Koeln

Autoren

Dr. Wido Geis-Thöne

Senior Economist für Familienpolitik und Migrationsfragen

Geis-thoen@iwkoeln.de

0221 – 4981-705

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

Stand:

Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Hintergrund	5
2 Syrien als Herkunftsland von Zugewanderten	6
3 Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen.....	8
4 Aufenthaltsrechtliche Kontexte der Zuwanderer aus Syrien	11
5 Syrische Staatsangehörige am deutschen Arbeitsmarkt.....	16
6 Bildungsstand der aus Syrien zugewanderten Personen	21
7 Ableitungen für die Politik.....	23
8 Abstract.....	25
Tabellenverzeichnis.....	26
Abbildungsverzeichnis.....	26
Literaturverzeichnis	26

JEL-Klassifikation

F22 – Internationale Wanderungsbewegungen

J15 – Wirtschaftliche Lage von Zugewanderten

K37 – Zuwanderungsrechtlicher Rahmen

Zusammenfassung

Syrien ist eines der bedeutendsten Herkunftsländer der zugewanderten Bevölkerung in Deutschland. So hatten Ende des Jahres 2023 rund 933.000 Personen die syrische (und nicht die deutsche) Staatsangehörigkeit, was einem Anteil von 1,1 Prozent der Bevölkerung entspricht. Dabei war in den Jahren 2021 bis 2023 eine zunehmende Zahl an Zuzügen zu verzeichnen. Eine Besonderheit der aus Syrien stammenden Bevölkerung ist, dass sie sich meist einbürgern lässt, sobald sie die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt. So erhielten in den Jahren 2017 bis 2023 bereits insgesamt 159.000 Personen auf diesem Weg die deutsche Staatsangehörigkeit. Inzwischen dürften durch die Absenkung der regulären Mindestaufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts noch deutlich mehr Personen die Möglichkeit erhalten haben, ein Einbürgerungsverfahren anzustoßen. Rund 81.000 syrische Staatsangehörige hatten zum Ende des Jahres 2023 eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis und damit ebenso eine weitestgehend gesicherte Möglichkeit zum langfristigen Verbleib in Deutschland. Hingegen könnte die große Mehrheit der aus Syrien zugewanderten Personen von Anpassungen beim Flüchtlingsschutz betroffen sein, die bei einer nachhaltigen Stabilisierung der dortigen Lage gegebenenfalls vorgenommen werden könnten. Dies betrifft auch im Kontext des Familiennachzugs ins Land gekommene Angehörige von Geflüchteten. Andere aufenthaltsrechtliche Kontexte waren bei den syrischen Staatsangehörigen bislang sehr selten.

Allerdings besteht für gut integrierende Fachkräfte grundsätzlich die Möglichkeit, zu einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit zu wechseln. Eine entsprechende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, für die in der Regel eine berufliche oder hochschulische Ausbildung notwendig ist, übten im Juni 2024 rund 115.000 syrische Staatsangehörige in Deutschland aus. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist dieser Wert relativ gering, was sich zu bedeutenden Teilen mit einem niedrigen Bildungsniveau der aus Syrien zugewanderten Personen erklärt. Insgesamt stellt sich die Lage der syrischen Staatsangehörigen am deutschen Arbeitsmarkt trotz einer deutlichen Verbesserung in den letzten Jahren ebenfalls noch ungünstig dar. So lag der Anteil der Bürgergeldbeziehenden an den erwerbsfähigen Personen im September 2024 mit 51,7 Prozent wesentlich höher als der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 34,4 Prozent. In der öffentlichen Diskussion sollte vor diesem Hintergrund klar zwischen den Auswirkungen einer möglichen Anpassung beim Flüchtlingsschutz, die gut integrierte Fachkräfte bei einer zielführenden Administration der möglichen Statuswechsel kaum treffen müsste, und einer Rückkehrbewegung aus eigenem Antrieb differenziert werden. Letztere kann auch bereits eingebürgerte Personen umfassen, die den Wunsch haben, beim Wiederaufbau Syriens mitzuwirken. Gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um diese entgegen ihrer ursprünglichen Intention in Deutschland zu halten, erscheint aus ethischer Sicht kaum vorstellbar.

1 Hintergrund

Syrien ist eines der bedeutendsten Herkunftsländer der zugewanderten Bevölkerung in Deutschland. So stellten die syrischen Staatsangehörigen am 31.12.2023 mit rund 933.000 Personen nach den türkischen Staatsangehörigen mit 1,41 Millionen Personen und den ukrainischen Staatsangehörigen mit 1,16 Millionen und noch vor den rumänischen Staatsangehörigen mit 853.000 Personen und den polnischen Staatsangehörigen mit 789.000 Personen die drittgrößte Bevölkerungsgruppe mit ausländischer (und ohne deutsche) Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig wanderten im Jahr 2023 per saldo 110.000 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit zu, was nach den ukrainischen Staatsangehörigen mit 113.000 Personen und vor den türkischen Staatsangehörigen mit 83.000 Personen sowie den afghanischen Staatsangehörigen mit 48.000 Personen die zweitgrößte Zahl war (Statistisches Bundesamt, 2024a). Diese Personen dürften zu einem bedeutenden Teil nicht unmittelbar aus Syrien, sondern aus den Nachbarländern gekommen sein, womit es sich nicht im engeren Sinn um eine Zuwanderung aus Syrien handelt. Ende des Jahres 2024 lebten dort Schätzungen des UNHCR (2024) zufolge rund 4,76 Millionen Geflüchtete aus Syrien, wobei mit 2,90 Millionen über die Hälfte auf die Türkei entfiel.

Mit dem Sturz des Assad-Regimes hat sich die Ausgangslage in Syrien grundlegend verändert, was sich auf drei Arten auf die Wanderungsbewegungen zwischen Syrien und Deutschland auswirken kann:

- **Es kommen weniger oder andere Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit nach Deutschland:** Dazu ist im Blick zu behalten, dass der Zuzug der syrischen Staatsangehörigen zum weit überwiegenden Teil außerhalb der geregelten Systeme erfolgt und damit auch nur in sehr begrenztem Maß von auf deutscher oder europäischer Seite institutionalisierten Steuerungslogiken beeinflusst wird. Insbesondere gilt das auch für die Dublin-Verordnung, die bislang vorsieht, dass die Asylverfahren grundsätzlich in dem EU-Mitgliedsland erfolgen soll, in dem die Schutzsuchenden erstmals europäischen Boden betreten haben, was vor dem Hintergrund der geografischen Ausgangslage nur im Ausnahmefall Deutschland sein kann. Ob sich dies mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die erst im Jahr 2026 vollständig umgesetzt sein soll (Europäisches Parlament, 2024), ändern wird, bleibt abzuwarten. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Kontext also, inwieweit sich die Anreize, in Deutschland Schutz zu suchen und dabei bei der Überwindung der EU-Außengrenzen gegebenenfalls Leib und Leben zu riskieren, für syrische Staatsangehörige verändern. Bei in der Vergangenheit vom Assad-Regime verfolgten Personen besteht die zentrale Fluchtursache nicht mehr, sodass sie eher einen Verbleib in Syrien oder eine Rückkehr aus den Nachbarländern dorthin in Erwägung ziehen dürften. Auch für vorwiegend aufgrund der kriegsrischen Handlungen geflohene Personen ändert sich die Ausgangslage grundlegend, sodass sie ihre Entscheidung, in Deutschland Schutz zu suchen, vielfach revidieren oder zumindest hinauszögern dürften, bis über die weitere Entwicklung in Syrien Klarheit besteht. Hingegen haben dem Assad-Regime nahestehende Personen in der aktuellen Situation einen starken Anreiz, das Land zu verlassen und gegebenenfalls auch in Europa Asyl zu erbitten.
- **Syrische Staatsangehörige kehren aus eigenem Antrieb nach Syrien zurück:** Mit Ende des Assad-Regimes wird es auch für bereits in Deutschland lebende Geflüchtete aus Syrien möglich, in ihr Heimatland zurückzukehren. Ob sie sich aus eigenem Antrieb hierfür entscheiden, hängt von vielen Faktoren ab. Eine zentrale Rolle dürften dabei die familiären und partnerschaftlichen Bindungen der Personen in Syrien oder den Nachbarländern sowie in Deutschland spielen. Der Aufenthaltsstatus dürfte für den Rückkehrwunsch hingegen eine eher nachrangige Bedeutung haben. So könnten durchaus auch bereits mit doppelter Staatsangehörigkeit eingebürgerte Personen zurückkehren. Gleichmaßen könnten sich gerade gut ausgebildete Fachkräfte für diesen Schritt entscheiden, um einen Beitrag zu leisten, das Land wieder aufzubauen.

- **Syrische Staatsangehörige verlieren ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland:** Dies liegt anders als die Rückkehr aus eigenem Antrieb im Handlungsbereich des deutschen Staates. Möglich wäre ein Widerruf oder eine Nicht-Verlängerung vor dem Hintergrund der veränderten Lage in Syrien grundsätzlich nur bei Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln zur Schutzgewährung, nicht jedoch bei einer bereits erteilten Niederlassungserlaubnis. Sind Familienangehörige zu diesen nachgezogen, könnte ein Widerruf gegebenenfalls auch diese mitumfassen. Allerdings würde ein derartiger Widerruf einen relativ komplexen formalen Rechtsakt voraussetzen. Deutlich schneller könnte es dazu kommen, dass die noch im Asylverfahren befindlichen syrischen Staatsangehörigen keinen Schutzstatus mehr erhalten und entsprechend ausreisepflichtig würden. Ob ihre Ausreise in diesem Fall tatsächlich durchgesetzt würde oder ob sie zu großen Teilen dennoch als Geduldete im Land verbleiben würden, wäre unter anderem auch von der Entwicklung der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der neuen syrischen Regierung abhängig. In jedem Fall könnten gut integrierte Fachkräfte ihren aufenthaltsrechtlichen Status hin zu Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit wechseln und würden damit auch bei einem Widerruf des Flüchtlingsschutzes nicht ausreisepflichtig werden. Selbst bei noch im Asylverfahren befindlichen Personen wäre dieser Schritt nach § 10 Abs. 1 AufenthG mit Zustimmung der obersten Landesbehörden grundsätzlich möglich. In der Gesamtsicht dürfte eine mit dem Verlust des Aufenthaltsstatus einhergehende erzwungene Rückkehr, sofern es überhaupt zu ihr kommen sollte, vorwiegend bislang eher schlecht integrierte Personen treffen und damit für die Fachkräftebasis in Deutschland deutlich weniger kritisch sein als die Rückkehr aus eigenem Antrieb.

Wie sich das Migrationsgeschehen zwischen Syrien und Deutschland in den nächsten Monaten und Jahren weiter entwickeln wird, lässt sich derzeit nicht abschätzen. So lässt sich noch nicht einmal vorhersehen, ob es der neuen syrischen Regierung tatsächlich gelingen wird, stabile staatliche Strukturen aufzubauen, oder ob es weiterhin zu kriegerischen Auseinandersetzungen im Land kommen wird. Auch ist die Positionierung der neuen syrischen Regierung in vielen Bereichen noch unklar, womit sich nicht absehen lässt, wie stark der deutsche Staat mit ihr zusammenarbeiten kann und möchte. Gleichzeitig lässt sich nur schwer vorhersehen, wie die syrischen Staatsangehörigen in Deutschland konkret reagieren werden. So können viele verschiedene Faktoren ihre Rückkehr verhindern oder verzögern, selbst wenn die betreffenden Personen diese an sich anstreben.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auch nur die bisherige Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen nach Deutschland analysiert. Dazu erfolgt zunächst eine sehr cursorische Betrachtung Syriens als Herkunftsland, um die Ergebnisse besser einordnen zu können. Daraufhin wird in Abschnitt 3 betrachtet, wie sich die Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren entwickelt hat, und in Abschnitt 4 wird dargestellt, in welchen aufenthaltsrechtlichen Kontexten diese sich aktuell in Deutschland aufhalten. Dabei wird auch auf die Entwicklung der Einbürgerungen in den letzten Jahren eingegangen, da sich die aus Syrien zugewanderten Personen in vielen Statistiken nicht mehr identifizieren lassen, wenn sie einmal die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Im fünften Abschnitt wird die Entwicklung der Lage der syrischen Staatsangehörigen am deutschen Arbeitsmarkt betrachtet, wobei auch in den Blick genommen wird, inwieweit diese zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Ergänzend hierzu wird im sechsten Abschnitt auf das Qualifikationsniveau der zugewanderten Personen aus Syrien und ihre Beteiligung an berufsqualifizierenden Bildungsgängen eingegangen. Abschließend wird ein Fazit gezogen und es werden mögliche Ableitungen für die Politik diskutiert.

2 Syrien als Herkunftsland von Zugewanderten

Befinden sich Länder in Kriegs- oder Krisenzuständen, bricht zumeist auch die amtliche Statistik zumindest teilweise zusammen. Halten die Konflikte über längere Zeit an, liegen auch zu zentralen Kenngrößen, wie der Einwohnerzahl, nur noch vergleichsweise ungenaue Schätzungen vor. So sind nahezu sämtliche Statistiken zu Syrien nur als grobe Orientierungspunkte, von denen die tatsächliche Lage auch deutlich abweichen kann, zu werten.

Betrachtet man zunächst die demografischen Kenngrößen hat Syrien mit geschätzt 23 Millionen Einwohnern weniger als ein Drittel der Bevölkerung Deutschlands (Tabelle 2-1). Damit ist Syrien auch wesentlich kleiner als andere bedeutende Herkunftsländer der Zuwanderung nach Deutschland, wie die Türkei mit 87 Millionen. Allerdings ist die Bevölkerung in Syrien mit einer geschätzten Differenz zwischen Geburten und Todesfällen von 400.000 Personen im Jahr 2023 noch stark wachsend. So ist es trotz der überschaubaren Bevölkerungsgröße auch möglich, dass eine starke Abwanderung nach Deutschland erfolgt, ohne dass das Land gleichzeitig einen Bevölkerungsverlust erleidet. Das unterscheidet Syrien sehr stark von den Herkunftsländern der Zuwanderer aus Europa, wie insbesondere auch der Ukraine, wo die Bevölkerungen bereits ohne Abwanderung rückläufig sind. Gleichzeitig ist die geschätzte zusammengefasste Geburtenziffer mit 2,7 Kindern je Frau in Syrien bei weitem nicht mehr so hoch wie etwa in Afghanistan mit 4,8 Kinder je Frau, sodass sich in Friedenszeiten nicht allein aus der demografischen Entwicklung ein starker Auswanderungsdruck ergeben muss.

Tabelle 2-1: Syrien im Vergleich mit Deutschland und anderen Herkunftsländern von Zuwanderern

Von der UN hochgerechnete Werte* (außer zugewanderte Bevölkerung in Deutschland), Stand: 2023

	Bevölkerung in Millionen im Januar	Differenz zwischen Geburten und Todesfällen in 1.000	Mittleres Alter der Bevölkerung in Jahren	Zusammengefasste Geburtenziffer	Bruttoinlandsprodukt pro Kopf 2022 in US-Dollar	Staatsangehörige in Deutschland in Millionen	Zuwanderung nach Deutschland in 1.000
Syrien	23,01	403	22,2	2,7	840	0,93	110
Deutschland	84,40	-315	45,1	1,4	48.902		
Andere Herkunftsländer von Zuwanderern in Deutschland							
Türkei	87,17	520	32,5	1,6	10.629	1,41	83
Ukraine	38,02	-283	42,0	1,0	4.043	1,16	113
Rumänien	19,17	-73	42,6	1,7	15.295	0,85	20
Polen	38,81	-94	41,3	1,3	17.265	0,79	13
Afghanistan	40,87	1.229	16,9	4,8	345	0,38	48
Indien	1.431,70	13.712	28,1	2,0	2.445	0,24	38

*Im Sinne der Vergleichbarkeit der Werte wurden hier für alle Länder dieselben Datenquellen verwendet, obschon für die europäischen Länder belastbarere europäische Statistiken vorliegen.

Quelle: UNdata, 2024; UN Population Division, 2024; Statistisches Bundesamt, 2024a

Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf Syriens lag Schätzungen der UN zufolge im Jahr 2022 bei 840 US-Dollar (Tabelle 2-1). Damit ist Syrien als armes Land zu werten. Deutschland kommt mit 48.902 US-Dollar auf über das Fünzigfache. Auch wenn im Blick zu behalten ist, dass diese Beträge in den beiden Ländern eine unterschiedliche Kaufkraft haben, ist das Wohlstandsgefälle so groß, dass unabhängig von der politischen Lage ein starker ökonomischer Anreiz für eine Auswanderung nach Deutschland besteht. Hinzu kommt, dass die kriegsbedingten Zerstörungen im Land auch weiterhin das Alltagsleben der Bevölkerung beeinträchtigen dürften. Wie schnell der Wiederaufbau vonstattengehen wird, sollte die politische Lage stabil bleiben, und welchen Stand die syrische Wirtschaft in diesem Fall in den nächsten Jahren erreichen wird, lässt sich jetzt noch kaum abschätzen. Jedoch ist damit zu rechnen, dass auch bei einer Stabilisierung des Landes weiterhin viele Personen aus Syrien ein (ökonomisches) Interesse haben dürften, nach Deutschland zu kommen und hier zu bleiben. Dabei dürfte Deutschland als Zielland für viele Personen attraktiver sein als andere hochentwickelte Länder, da sich hier in den letzten Jahren bereits eine starke syrische Community gebildet hat.

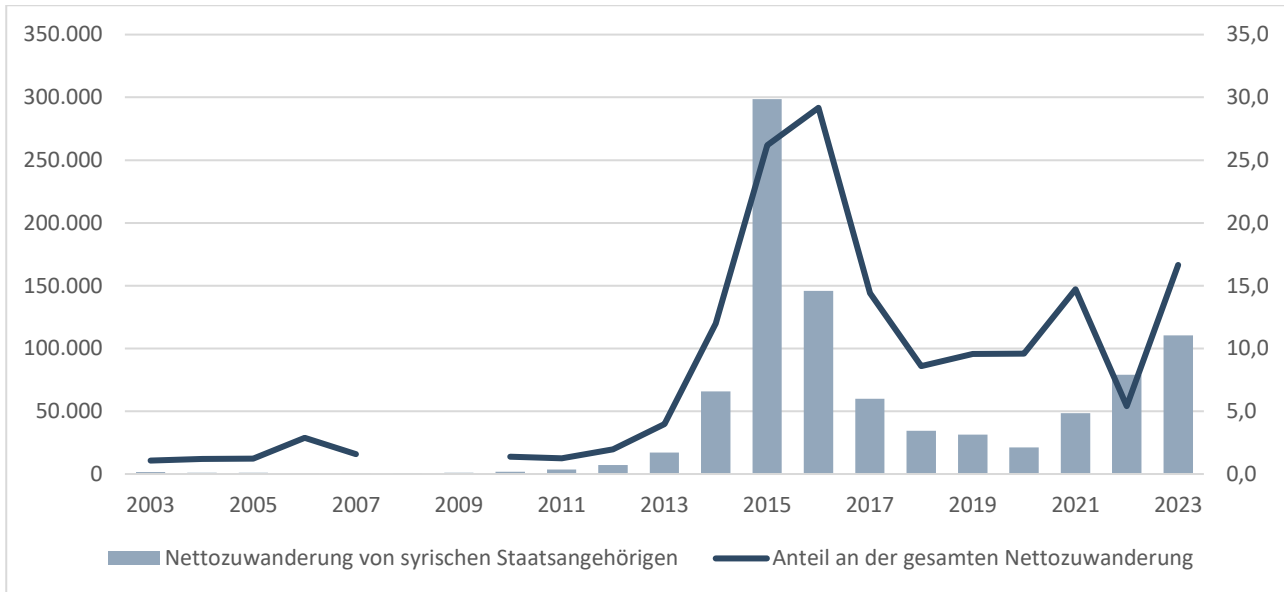
3 Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen

Die starke Zuwanderung syrischer Staatsangehörigen nach Deutschland ist ein vergleichsweise neues Phänomen. So kamen noch im Jahr 2012, als der Bürgerkrieg bereits begonnen hatte, nur 7.300 Syrer mehr nach Deutschland als das Land verließen, was 2,0 Prozent der gesamten Nettozuwanderung dieses Jahres entsprach (Abbildung 3-1). Bis zum Jahr 2014 verneunfachte sich diese Zahl auf 65.900 Personen und der Anteil an der gesamten Nettozuwanderung versechsfachte sich auf 12,0 Prozent. Im Laufe des Jahres 2015 nahm der Zuzug von Asylsuchenden aus Syrien und einigen weiteren Kriegs- und Krisenländern immer weiter zu, was zu einer Überforderung der zuständigen Behörden führte. So konnten viele der im Jahr 2015 eingereisten Schutzsuchenden ihre Asylanträge erst im Jahr 2016 stellen, womit auch ein Teil der Wanderungsbewegungen aus dem Jahr 2015 erst im Jahr 2016 verbucht sein dürfte (Geis et al., 2016). Insgesamt sind per saldo 440.300 syrische Staatsangehörige in den Jahren 2015 und 2016 zugewandert, was einem Anteil von 27,1 Prozent der Nettozuwanderung dieser beiden Jahre entspricht.

Anfang des Jahres 2016 ging die Zahl der nach Deutschland kommenden Schutzsuchenden im Kontext gezielter Maßnahmen zur Reduktion der Durchlässigkeit der EU-Außengrenzen wie dem Schließen der sogenannten Balkanroute und dem EU-Türkei-Abkommen wieder stark zurück. Bis zum Jahr 2019 erreichte die Nettozuwanderung von syrischen Staatsangehörigen ein Niveau von 31.300 Personen, was einem Anteil von 9,6 Prozent der Nettozuwanderung entsprach. Im Jahr 2020 war die Zahl mit 21.100 sogar noch deutlich niedriger, was sich mit den sehr weitreichenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie insbesondere auch an den Grenzen erklären dürfte. Seitdem hat die Nettozuwanderung syrischer Staatsangehöriger wieder stark zugenommen und im Jahr 2023 einen Wert von 110.300 erreicht. Dies entspricht mit 16,6 Prozent nahezu exakt einem Sechstel der gesamten Nettozuwanderung des Jahres 2023. Im Jahr 2022 lag dieser Anteil nur bei 5,4 Prozent, was sich mit der sehr starken Fluchtbewegung aus der Ukraine erklärt. Für das Jahr 2024 liegen noch keine entsprechenden Werte vor. Die monatlichen Zahlen der Asylanträge syrischer Staatsangehörigen deuten allerdings auf einen leichten Rückgang hin (Abbildung 3-2).

Abbildung 3-1: Nettozuwanderung von syrischen Staatsangehörigen

Anteile in Prozent, Stand jeweils 31.12.

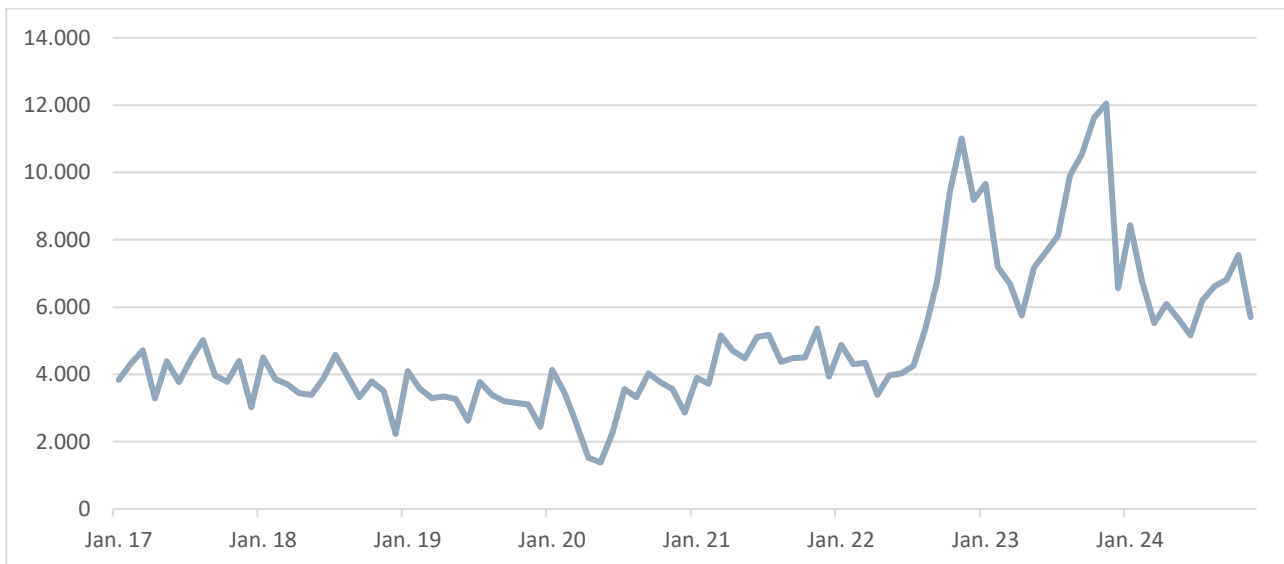


Für die Jahre 2008 und 2009 lässt sich kein Anteil an Nettozuwanderung ermitteln, da es insgesamt zu einer Nettoabwanderung gekommen ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnungen

Abbildung 3-2: Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen

Ohne Folgeanträge



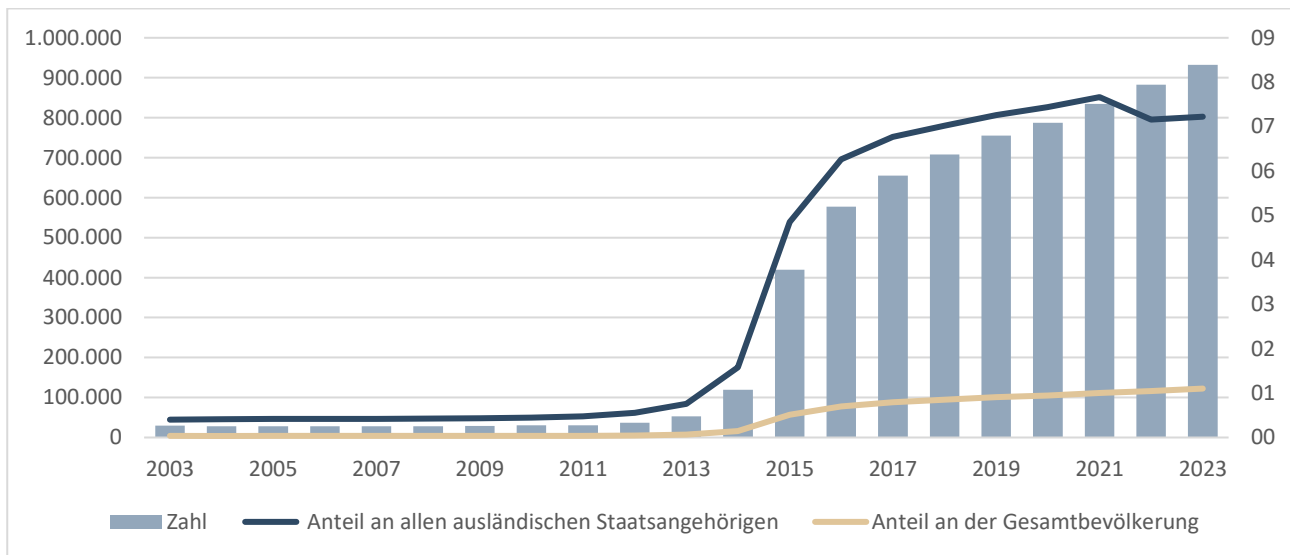
Quelle: Eurostat, 2024

Wechselt man die Perspektive, lebten bis zum Ende des Jahr 2012 weniger als 50.000 syrische Staatsangehörigen in Deutschland. Nicht mitberücksichtigt sind hier, wie auch bei sämtlichen weiteren Auswertungen, Personen mit syrischer und deutscher Staatsangehörigkeit, da diese in den deutschen Statistiken grundsätzlich ausschließlich als deutsche Staatsangehörige erfasst werden (Abbildung 3-3). Damit lag der Anteil der

Syrer an der ausländischen Bevölkerung in Deutschland bis zum Jahr 2011 auch bei weniger als 0,5 Prozent und im Jahr 2012 bei 0,6 Prozent, was immer noch weniger als jeder Einhundertfünfzigste ist. Bis zum Ende des Jahres 2016 stieg ihre Zahl dann auf 577.000 und ihr Anteil an der ausländischen Bevölkerung auf 6,3 Prozent. Seitdem hat die syrische Bevölkerung in Deutschland kontinuierlich weiter zugenommen und zum Ende des Jahres 2023 eine Gesamtzahl von 933.000 Personen erreicht. Dabei lag ihr Anteil an der ausländischen Bevölkerung mit 7,2 Prozent wieder etwas niedriger als zu Beginn der 2020er Jahre, was sich mit der starken Zuwanderung aus der Ukraine im Jahr 2022 erklärt. Seit Mitte der 2010er Jahre ist auch der Anteil der Syrer an der Gesamtbevölkerung in Deutschland substanziell und hat im Jahr 2023 einen Wert von 1,1 Prozent erreicht.

Abbildung 3-3: Entwicklung der syrischen Bevölkerung in Deutschland

Werte bis zum Jahr 2010 laut Ausländerstatistik und ab dem Jahr 2011 laut Bevölkerungsfortschreibung, Anteile in Prozent, Stand jeweils 31.12.



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnungen

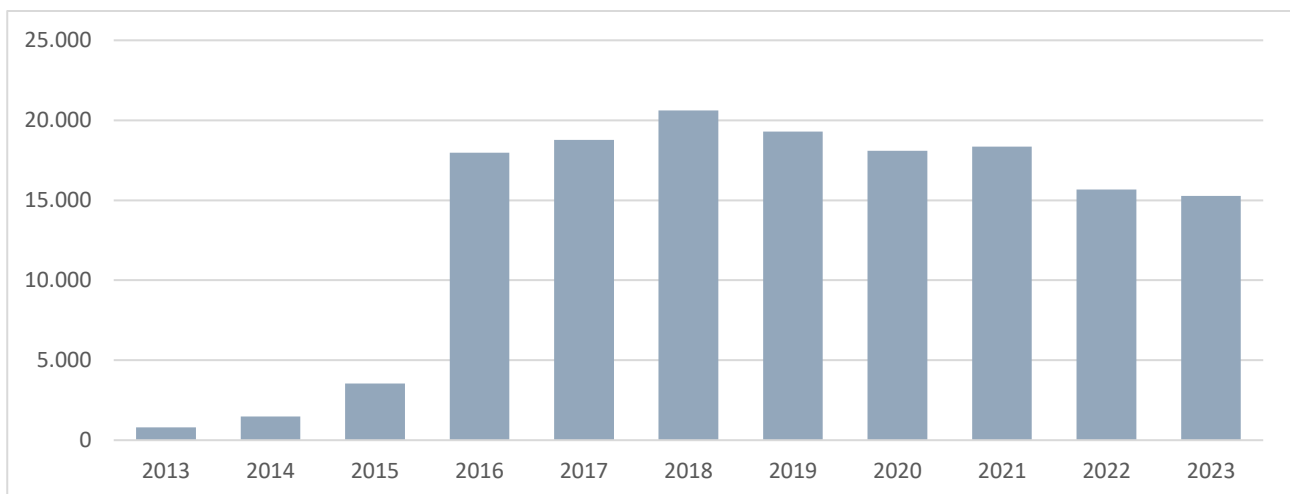
Dies ist eine Größenordnung, bei der eine rein angebotsseitige Betrachtung der Auswirkungen der Zuwanderung am Arbeitsmarkt an sich zu kurz greift. So müssen für die ins Land gekommene Bevölkerung insbesondere auch die Versorgungsinfrastrukturen ausgebaut werden, was etwa im medizinischen Bereich einen Mehrbedarf an Fachkräften nach sich zieht. An dieser Stelle lässt sich nicht klären, welcher Arbeitskräftebedarf durch die Zuwanderung aus Syrien konkret entstanden ist. Jedoch lassen sich einige sehr allgemeine Überlegungen zu diesem Thema anstellen. Die erste ist, dass zwar die Wirtschaftsleistung eines Landes mit jeder zusätzlich erbrachten Arbeitsstunde steigt, das für den Wohlstand relevantere Bruttoinlandsprodukt pro Kopf jedoch sinkt, wenn die ins Land kommenden Personen im Schnitt nicht mindestens eine genauso große Wirtschaftsleistung erbringen wie die bereits im Land lebende Bevölkerung. Die zweite ist, dass sich auch die Fachkräftebasis relativ zur Bevölkerungsgröße verkleinert, wenn der Anteil der Erwerbspersonen mit entsprechenden Qualifikationen unter den Zuwanderern kleiner ist als unter der bereits im Land lebenden Bevölkerung. Diese Relation ist auch für den Vergleich des wirtschaftlichen Erfolgs verschiedener Wanderungsbewegungen von Bedeutung. So waren im Juni 2024 mit 117.000 gegenüber 131.000 zwar etwas weniger indische als syrische Staatsangehörige in Deutschland auf Fachkraft- oder Ausbildungsstellen zur

Fachkraft¹ sozialversicherungspflichtig beschäftigt, jedoch lag der Bevölkerungsanteil bei den Indern mit 48,2 Prozent gegenüber 14,0 Prozent bei den Syrern weit höher, was auf einen strukturell weit größeren Beitrag zur Fachkräftesicherung hinweist (Bundesagentur für Arbeit, 2024a; Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnung). Dies ist auch zu erwarten, da die Inder vorwiegend im Rahmen einer aus ökonomischen Gesichtspunkten gesteuerten Erwerbszuwanderung ins Land gekommen sind, wohingegen die Geflüchteten aus Syrien aus ethischen Erwägungen aufgenommen wurden.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass die syrische Bevölkerung in den letzten Jahren nicht nur durch Zuwanderung, sondern ebenso durch Geburten von Kindern mit syrischer und ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Land gewachsen ist. Am höchsten war ihre Zahl im Jahr 2018 mit 21.000 und ist seitdem wieder bis auf 15.000 im Jahr 2023 zurückgegangen (Abbildung 3-4). Dies dürfte sich damit erklären, dass auch Kinder von ausländischen Eltern mit Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, wenn sich wenigstens ein Elternteil seit heute mindestens fünf Jahre und bis zum Jahr 2024 mindestens acht Jahre rechtmäßig im Land aufhält (§ 4 StAG), was auf einen großen Teil der syrischen Bevölkerung in Deutschland zutrifft.

Abbildung 3-4: Geburten von Kindern syrischer Staatsangehörigkeit

Werte laut Ausländerzentralregister



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024

4 Aufenthaltsrechtliche Kontexte der Zuwanderer aus Syrien

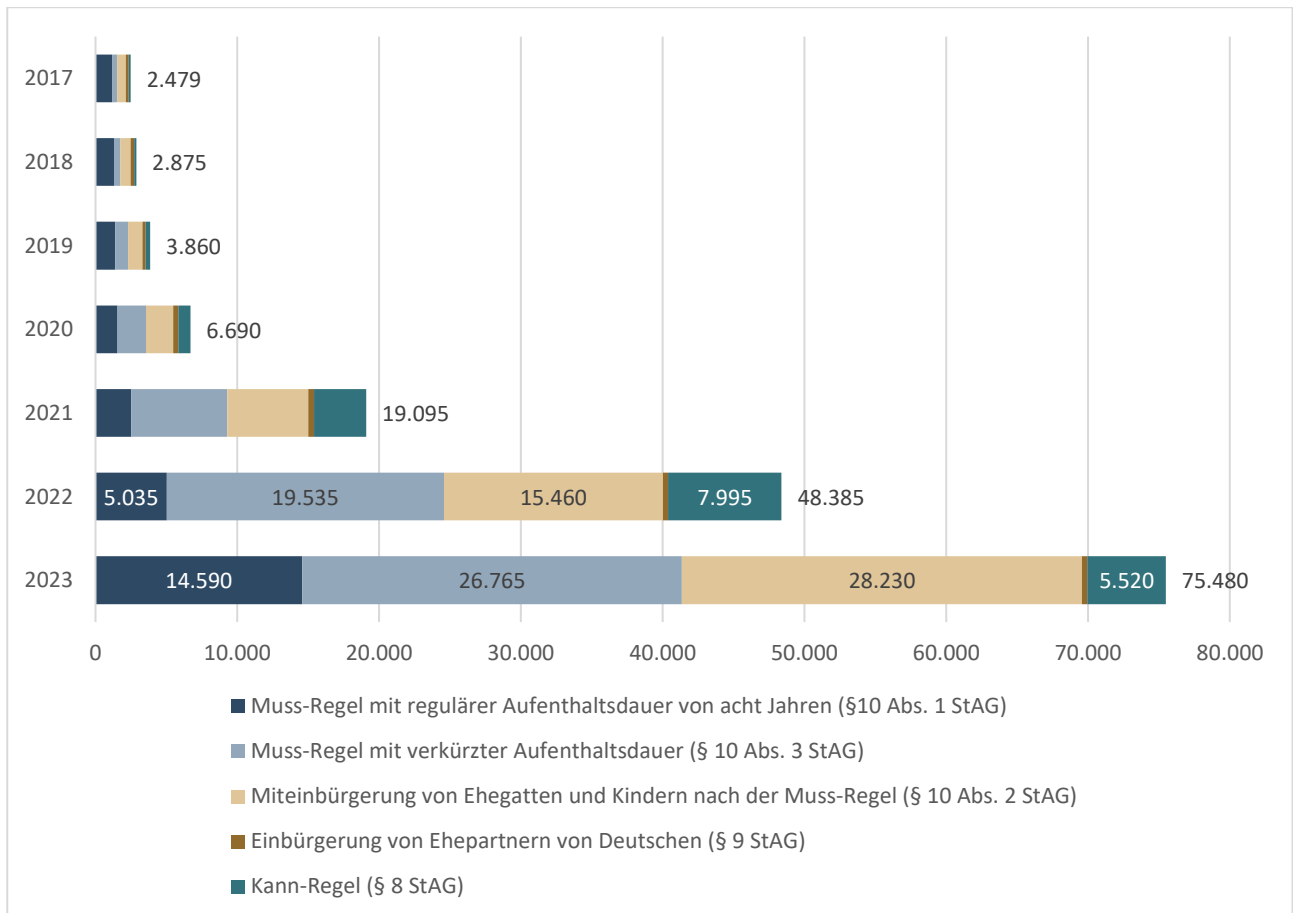
Mit dem Mikrozensus lässt sich anstatt der Personen mit syrischer (und ohne deutsche) Staatsangehörigkeit auch die in Syrien geborene Bevölkerung in Deutschland betrachten. Im Jahr 2023 umfasste diese insgesamt 1,04 Millionen Personen und kam damit auf einen Anteil von 1,2 Prozent. 134.000 oder 12,9 Prozent von ihnen waren eingebürgert (Statistisches Bundesamt, 2024b). Dabei ist im Blick zu behalten, dass der Mikrozensus unterjährig erhoben wird und im Jahr 2023 eingebürgerte Personen entsprechend teilweise noch als Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erfasst sind. Insgesamt sind in diesem Jahr 75.000 Einbürgerungen erfolgt, was fast die Hälfte aller 159.000 Einbürgerungen von Syrern in den Jahren 2017 bis 2023 ausmacht (Abbildung 4-1). Fast alle eingebürgerten Zuwanderer aus Syrien haben weiterhin die syrische

¹ Anders als in den in Abschnitt 5 präsentierten Auswertungen sind die Ausbildungsstellen hier mitberücksichtigt, da für die indischen Staatsangehörigen in den Standardveröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit keine differenzierten Daten vorliegen.

Staatsangehörigkeit und sind damit auch aus Sicht des syrischen Staates weiterhin Inländer. Verloren ging diese nur bei 50 Einbürgerungen in den Jahren 2017 bis 2023 (Statistisches Bundesamt, 2024a). Dass ihr Fortbestand bereits vor der Einführung der grundsätzlichen Möglichkeit der Mehrstaatlichkeit im Jahr 2024 in aller Regel geduldet wurde, erklärt sich damit, dass die Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit bislang faktisch kaum möglich war.

Abbildung 4-1: Einbürgerungen von syrischen Staatsangehörigen

Differenziert nach jeweiliger Rechtsgrundlage



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024a

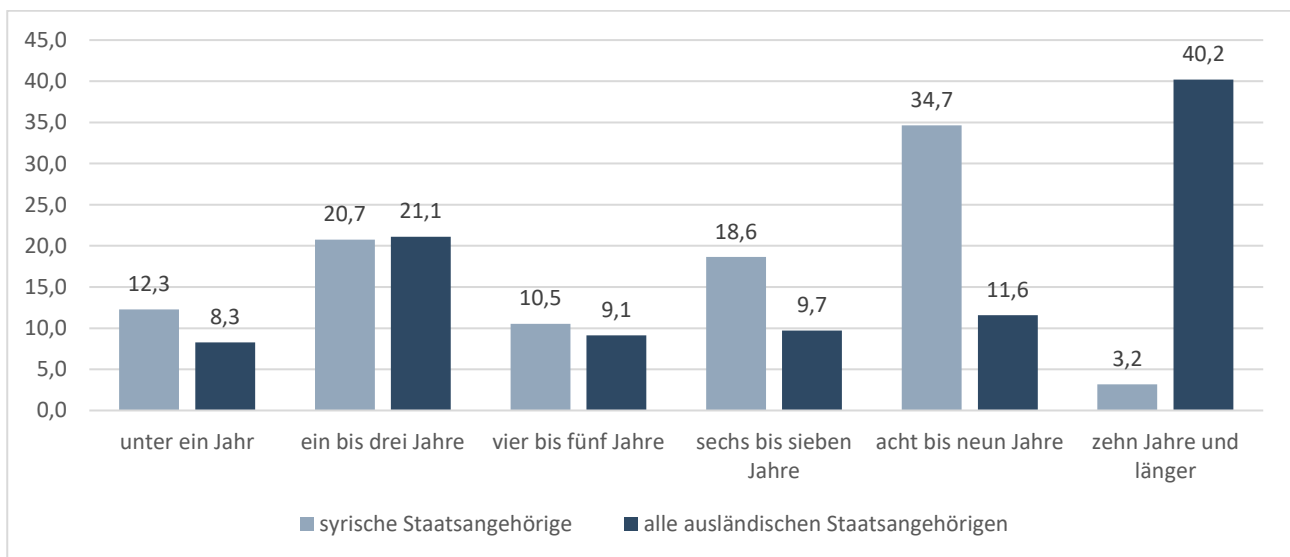
Der weit überwiegende Teil der syrischen Staatsangehörigen wurde in der Vergangenheit nach der nach klaren Kriterien folgenden Muss-Regel nach § 10 StAG eingebürgert und nicht nach der Kann-Regel nach § 8 StAG, für die wesentlich geringere Mindestanforderungen gelten (Geis-Thöne, 2022a). Allerdings wurde dabei sehr häufig von der Möglichkeit einer Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer von damals noch acht Jahren auf sechs bis sieben Jahren Gebrauch gemacht. Auch handelt es sich bei über einem Drittel der Fälle im Jahr 2023 um Miteinbürgerungen von Ehepartnern und Kindern, für die die Mindestaufenthaltsdauer nicht zum Tragen kommt. Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial der syrischen Staatsangehörigen liegt vor diesem Hintergrund beim traditionellen Berechnungsansatz mit der mindestens zehn Jahre im Land lebenden Bevölkerung als Bezugsgröße mit 330,6 Prozent für das Jahr 2023 weit außerhalb des eigentlichen Wertebereichs für derartige Quoten. Hingegen ergibt sich für alle ausländischen Staatsangehörigen ein plausibler Wert von nur 3,6 Prozent. Wählt man eine Mindestaufenthaltsdauer von nur sechs Jahren als Bezugsgröße, ergibt sich für die syrischen Staatsangehörigen ein ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial von

14,2 Prozent und für alle ausländischen Staatsangehörigen von 2,4 Prozent (Statistisches Bundesamt, 2024c). Bemerkenswert ist, dass der Anteil der syrischen Staatsangehörigen an allen Einbürgerungen im Jahr 2023 mit 37,7 Prozent bei weit über einem Drittel lag (Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnungen).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich sämtliche derzeit zum Thema Einbürgerungen verfügbaren Zahlen auf die Zeit vor der Reform des Einbürgerungsrechts im Jahr 2024 beziehen. Seitdem gilt für die Muss-Regel nach § 10 StAG nur noch eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren, die bei besonderen Integrationsleistungen auf drei Jahre verkürzt werden kann. Dabei muss auch zuvor keine dauerhafte Niederlassungserlaubnis bestanden haben. Vielmehr ist die Einbürgerung mit befristeten Aufenthaltstiteln zum Schutz nach der Genfer Konvention oder subsidiärem Schutz möglich (nicht jedoch mit sämtlichen anderen Aufenthaltstiteln für Geflüchtete). Allerdings wurde mit der Reform des Einbürgerungsrechts klar geregelt, dass nur Personen eingebürgert werden können, deren Lebensunterhalt entweder ohne den Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe gesichert ist oder die in den letzten zwei Jahren mindestens 20 Monate lang in Vollzeit erwerbstätig waren. Auch müssen weiterhin ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung Deutschlands nachgewiesen werden. Damit dürften inzwischen mehr oder minder alle Personen, die in den Jahren 2015 und 2016 aus Syrien nach Deutschland geflohen sind und sich gut integriert haben, Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft haben. Weniger als sechs Jahre lebten am 31.12.2023 nur 38,5 Prozent der syrischen Staatsangehörigen in Deutschland (Abbildung 4-2).

Abbildung 4-2: Syrische Staatsangehörige nach Aufenthaltsdauer

Anteile in Prozent; Stand 31.12.2023



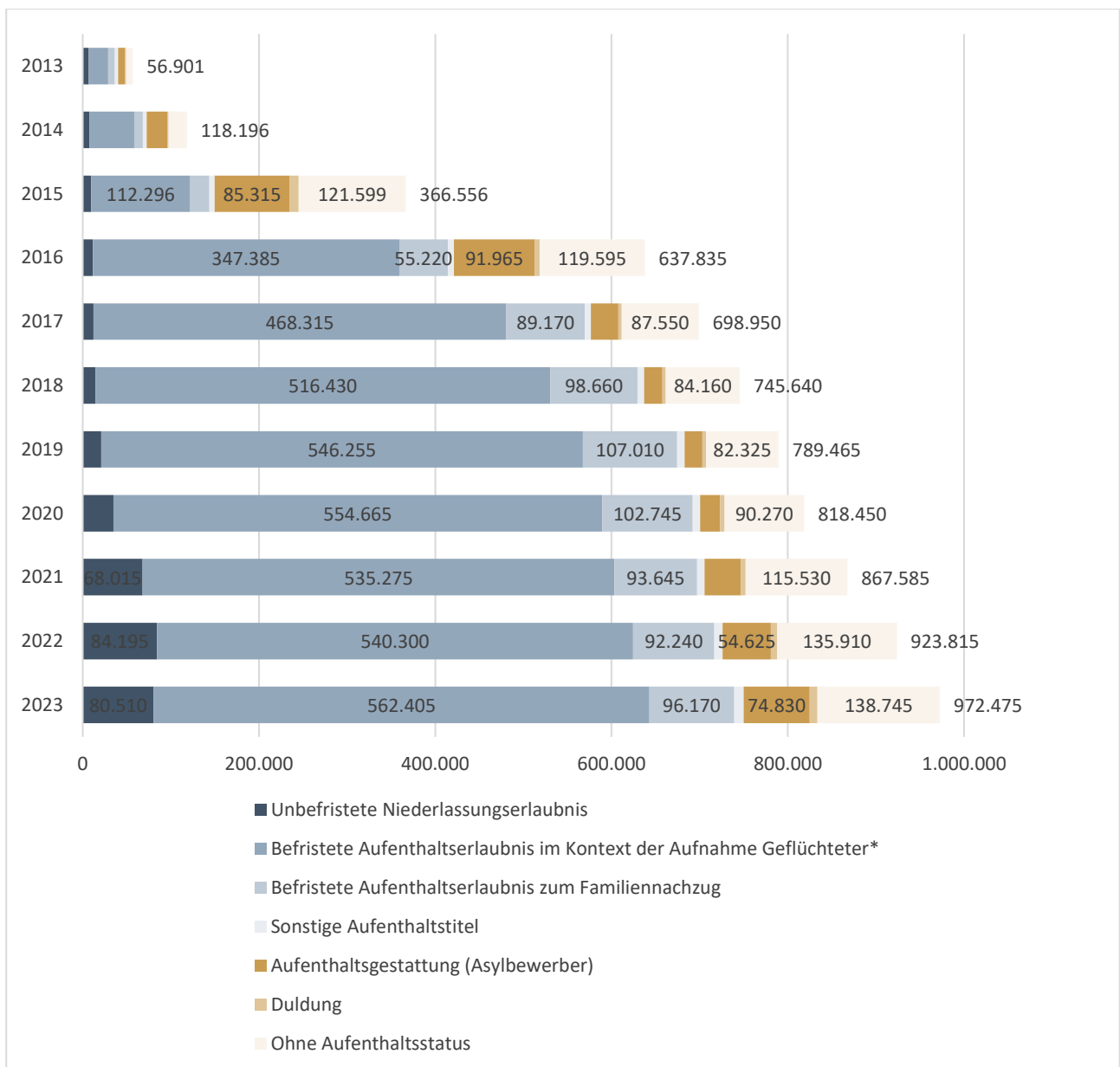
Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnungen

Von den syrischen Staatsangehörigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft hatten 81.000 zum Ende des Jahres 2023 eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis (Abbildung 4-3). Dies entspricht einem Anteil von 8,3 Prozent ihrer Gesamtzahl laut Ausländerstatistik von 972.000, die deutlich höher liegt als der im vorangegangenen Abschnitt präsentierte Wert laut Bevölkerungsfortschreibung von 933.000. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Zahl leicht zurückgegangen, was sich mit der hohen Zahl der Einbürgerungen erklären dürfte. Dabei unterscheiden sich die Zugangsmöglichkeiten zur Niederlassungserlaubnis für Geflüchtete mit subsidiärem Schutz und Schutz nach Genfer Konvention oder Asyl sehr grundlegend. Erstere müssen nach § 9 AufenthG über einen gesicherten Lebensunterhalt und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, was den

Anforderungen für die Einbürgerung bereits relativ nahekommt. Auch gilt für sie ebenfalls eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren, sodass nur ein relativ kleiner Personenkreis für die Niederlassungserlaubnis, aber nicht die Staatsbürgerschaft in Frage kommt. Hingegen reichen bei Personen mit Schutz nach Genfer Konvention oder Asyl nach § 26 Abs. 3 AufenthG ein überwiegend gesicherter Lebensunterhalt und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aus und eine Verkürzung der Frist auf drei Jahre ist möglich. Dass Niederlassungserlaubnisse von syrischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund des Wegfalls der Fluchtursachen widerrufen werden, erscheint kaum vorstellbar, obschon sich mit § 52 Abs. 1 AufenthG unter Umständen eine entsprechende rechtliche Möglichkeit konstruieren ließe.

Abbildung 4-3: Rechtlicher Rahmen des Aufenthalts der syrischen Staatsangehörigen

Werte laut Ausländerstatistik, Stand jeweils 31.12.

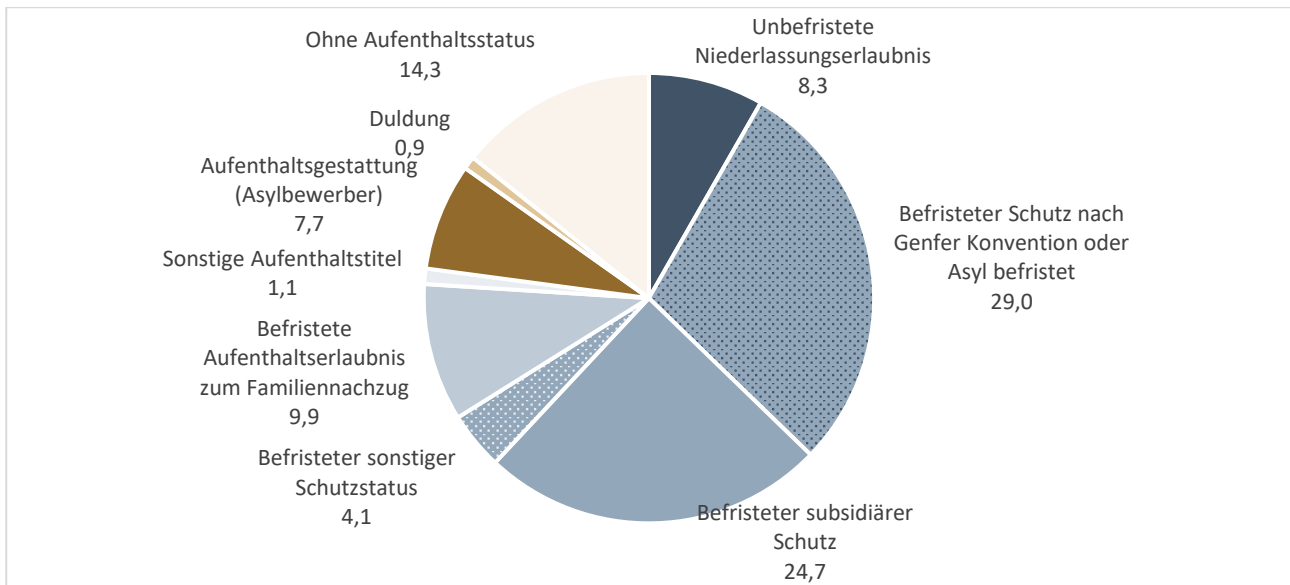


*Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, politischen und humanitären Gründen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnungen

Abbildung 4-4: Anteile Aufenthaltskategorien der syrischen Staatsangehörigen

Anteile in Prozent; Stand 31.12.2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnungen

Insgesamt 669.000 syrische Staatsangehörige hatten am 31.12.2023 eine befristete Aufenthaltserlaubnis, was einem Anteil von 68,8 Prozent entspricht. Dabei entfielen nur 6.000 Aufenthaltstitel auf die Bereiche der Erwerbs- und Bildungsmigration, für die die Entwicklung der Lage in Syrien rechtlich irrelevant ist (Statistisches Bundesamt, 2024a; eigene Berechnungen). Hingegen waren 562.000 oder 57,8 Prozent aller syrischen Staatsangehörigen den Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen zuzuordnen, die gegebenenfalls widerrufen oder nicht verlängert werden könnten. Dazu müsste zunächst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 73 AsylG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes widerrufen, was insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen gegen die Entscheidung klagen könnten, wenn nicht ausreichend geprüft wird, ob ihre individuellen Fluchtursachen nicht doch weiterbestehen, ein komplexeres Verfahren darstellt. 96.000 syrische Staatsangehörige oder 9,9 Prozent hatten zum Ende des Jahres 2023 einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug. Dass dieser Wert gegenüber dem Jahr 2019 zurückgegangen ist, dürfte sich vorwiegend mit der hohen Zahl an Miteinbürgerungen von Familienangehörigen erklären. Sollte es tatsächlich zu einem Widerruf von Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz von syrischen Staatsangehörigen kommen, dürften die Ausländerbehörden auch einen bedeutenden Teil der Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug widerrufen. Möglich ist dies, wenn sich der Anspruch der betreffenden Personen auf einen Aufenthaltstitel allein aus der Aufenthaltserlaubnis eines Familienangehörigen im Kontext der Aufnahme Geflüchteter ableitet (§ 52 Abs. 1 AufenthG). Erfolgt dieser Schritt nicht, hätten die zuvor Schutzberechtigten in den entsprechenden Familienkonstellationen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug.

Eine Aufenthaltsgestattung hatten am 31.12.2023 rund 75.000 syrische Staatsangehörige, was einem Anteil von 7,7 Prozent entspricht. Diese ist im Normalfall der aufenthaltsrechtliche Kontext während der Asylverfahren, kann unter Umständen aber auch über deren Abschluss hinaus weiterbestehen, wenn die Asylsuchenden gegen die Entscheidung Klage einreichen. Die Zahl der laufenden Asylverfahren von syrischen Staatsangehörigen ist zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024 von 70.000 auf 65.000 gesunken (Eurostat, 2024). Hier hat der Machtwechsel in Syrien einen sehr unmittelbaren Effekt. So entscheidet das Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge vor dem Hintergrund der unklaren Lage derzeit keine Asylverfahren von Syrern mehr, womit die betreffenden Personen den Status als Asylbewerber auf unbestimmte Zeit beibehalten. Dies macht es möglich, ihre Anträge abzulehnen, wenn sich die Lage in Syrien weiter stabilisiert, womit die betreffenden Personen dann unmittelbar ausreisepflichtig würden. Ob sie in diesem Fall das Land tatsächlich zeitnah verlassen würden oder es zu einer größeren Zahl an Duldungen käme, lässt sich nicht abschätzen. Bislang spielen Duldungen bei den syrischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der hohen Anerkennungsquoten als Geflüchtete kaum eine Rolle.

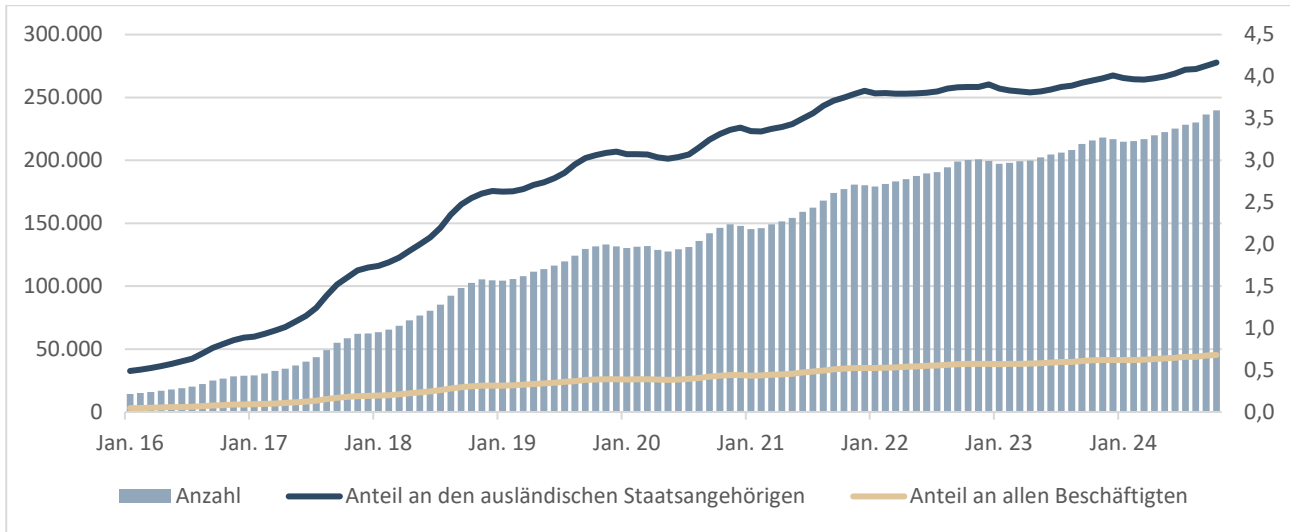
Mit 139.000 oder 14,3 Prozent weist die Ausländerstatistik zum Ende des Jahres 2023 eine große Zahl an syrischen Staatsangehörigen ohne aufenthaltsrechtlichen Status aus. 94.000 werden dabei der Kategorie Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt und 45.000 der Kategorie ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung zugeordnet. Bei Ersteren kann es sich teilweise um Geflüchtete handeln, die zwar bereits in Deutschland registriert worden sind, denen aber noch nicht mit der Eröffnung eines Asylverfahrens eine Aufenthaltsge-stattung erteilt wurde. Hingegen dürfte die zweite Kategorie an sich fast nicht besetzt sein, da vor dem Hintergrund, dass Abschiebungen nach Syrien bislang faktisch unmöglich waren, in fast allen Fällen ohne anderen aufenthaltsrechtlichen Status die Voraussetzungen für eine Duldung vorgelegen hätten (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Beide Kategorien könnten prinzipiell auch Fälle beinhalten, in denen Personen einmal in der Ausländerstatistik zugrunde liegenden Ausländerzentralregister eingetragen und später nicht wieder gelöscht wurden, obschon sie sich tatsächlich nicht mehr in Deutschland aufhalten oder unter Umständen sogar doppelt erfasst wurden. Dabei ist ihre Besetzung nicht nur bei den syrischen Staatsangehörigen und Personen aus anderen Asylherkunftsländern, sondern etwa auch bei den Indern unplausibel stark (Geis-Thöne, 2022b). Um hier Klarheit zu schaffen, wäre eine grundlegende Überprüfung und Bereinigung des Ausländerzentralregisters dringend wünschenswert. Bis dahin kann nur konstatiert werden, dass die Ausländerstatistik die tatsächliche Zahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland sehr wahrscheinlich deutlich überschätzt. So wird bei der Bevölkerungsfortschreibung auch bereits eine Korrektur vorgenommen und die Zahl der am 31.12.2023 in Deutschland lebenden Syrer um 39.000 kleiner angegeben.

5 Syrische Staatsangehörige am deutschen Arbeitsmarkt

In den letzten Jahren gehen immer mehr syrische Staatsangehörige in Deutschland einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Im Oktober 2024 waren es mit 240.000 bereits fast neunmal so viele wie im Oktober 2016 mit 27.000 (Abbildung 5-1). Damit einhergehend sind auch ihre Anteile an den ausländischen Beschäftigten von 0,8 Prozent auf 4,2 Prozent und an allen Beschäftigten von unter 0,1 Prozent auf 0,7 Prozent gestiegen. Trotz dieser sehr positiven Entwicklung sind die Werte im Verhältnis zu den Anteilen der syrischen Staatsangehörigen an der ausländischen Bevölkerung von 7,2 Prozent und der Gesamtbevölkerung von 1,1 Prozent zum Ende des Jahres 2023 noch eher niedrig (siehe Abschnitt 3). Betrachtet man nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die auf Fachkraftstellen (ohne Ausbildungsstellen) tätig sind, für die in der Regel eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erforderlich ist, hat sich die Zahl der syrischen Staatsangehörigen zwischen Juni 2016 und Juni 2024 von 11.000 auf 115.000 sogar mehr als verzehnfacht (Abbildung 5-2). Ihre Anteile an den ausländischen und allen Fachkräften sind von 0,6 Prozent auf 3,4 Prozent und von unter 0,1 Prozent auf 0,4 Prozent gestiegen und lagen damit noch deutlich niedriger als die Anteile der syrischen Staatsangehörigen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Abbildung 5-1: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von syrischen Staatsangehörigen

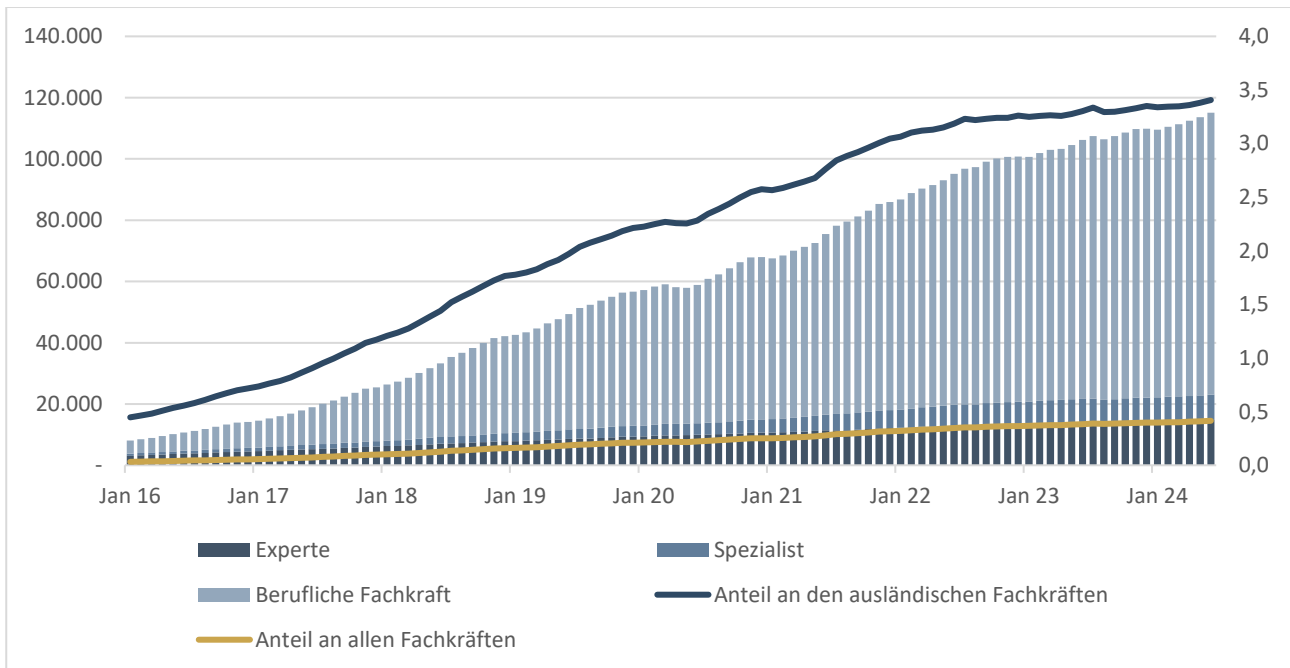
Anzahlen (linke Achse) und Anteile in Prozent (rechte Achse)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2024b; eigene Berechnungen

Abbildung 5-2: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Fachkräfte mit syrischer Staatsangehörigen

Anzahlen (linke Achse) und Anteile in Prozent (rechte Achse)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2024b; eigene Berechnungen

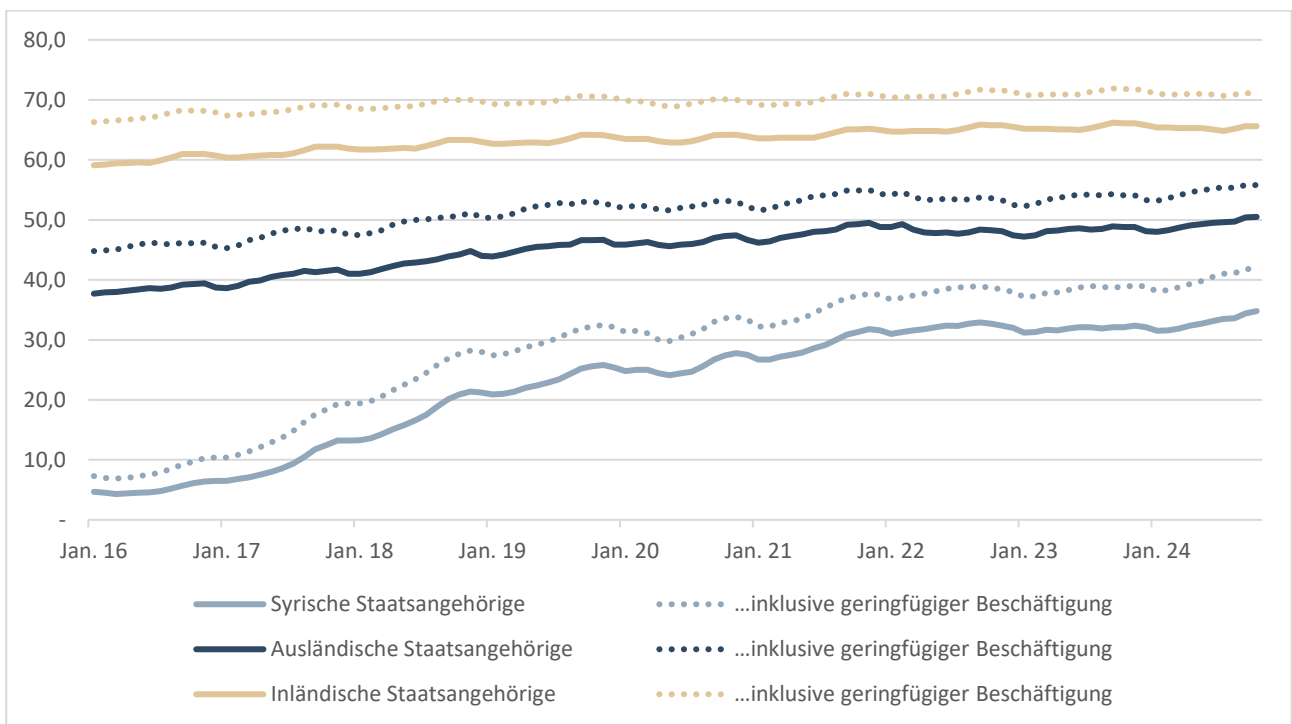
Auf Spezialisten- und Expertenstellen, die in der Regel ein Hochschulstudium oder eine Aufstiegsfortbildung zum Meister, Techniker oder Fachwirt voraussetzen, waren im Juni 2024 nur 23.000 syrische Staatsangehörige sozialversicherungspflichtig beschäftigt, was 2,3 Prozent der ausländischen und 0,2 Prozent aller Beschäftigten in diesem Bereich entspricht (Bundesagentur für Arbeit, 2024b; eigene Berechnungen). Bei Stellen mit hohem Anforderungsniveau sind die Syrer in Deutschland also noch deutlicher unterrepräsentiert,

wohingegen vorwiegend im Rahmen der Erwerbszuwanderung ins Land kommende Personen, wie die indischen Zuwanderer, vor dem Hintergrund der entsprechenden Selektionsmechanismen gerade in diesem Bereich besonders häufig tätig sind (Geis-Thöne, 2022b). Allerdings gilt das nicht pauschal für alle Berufsgruppen. So waren der Statistik der Bundesärztekammer zufolge 5.800 syrische Staatsangehörige am 31.12.2023 in Deutschland als Ärzte berufstätig, was 9,0 Prozent der ausländischen und 1,3 Prozent aller berufstätigen Ärzte entspricht (BÄK, 2024). Damit sind die Syrer hier deutlich stärker vertreten als in der Gesamtbevölkerung und es lässt sich feststellen, dass ihre Zuwanderung auch per saldo einen substantiellen Beitrag zur Fachkräftesicherung im medizinischen Bereich geleistet hat. Dies gilt auch für andere Engpassbereiche, wie eine Auswertung von Semsarha et al. (2024) zeigt.

Wechselt man die Perspektive, sind die die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Personen im erwerbsfähigen Alter messenden Beschäftigungsquoten der syrischen Staatsangehörigen zwischen Oktober 2016 und Oktober 2022 von 6,1 Prozent auf 32,7 Prozent sehr stark angestiegen. Danach sind sie auf diesem Niveau verblieben und haben im Lauf des Jahres 2024 nur noch leicht auf 34,8 Prozent im Oktober 2024 zugenommen (Abbildung 5-3). Die Werte für alle ausländischen Staatsangehörigen und die Gesamtbevölkerung lagen zu diesem Zeitpunkt bei 50,5 Prozent und 65,6 Prozent, was auf eine große Lücke bei der Arbeitsmarktintegration hindeutet. Bezieht man die ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit ein, steigt die Beschäftigungsquote der syrischen Staatsangehörigen auf 42,1 Prozent, die Abstände ändern sich jedoch kaum. Dieses Bild würde sich auch nicht ändern, wenn man die verbleibenden Erwerbstätigen Gruppen der Selbstständigen und Beamten mit in den Blick nähme, da erwerbstätige Zuwanderer aus Syrien, den Angaben im Mikrozensus zufolge eher selten selbstständig sind (Statistisches Bundesamt, 2024b; eigene Berechnungen).

Abbildung 5-3: Beschäftigungsquote von syrischer Staatsangehörigen

Anteile der Beschäftigten an den Personen im erwerbsfähigen Alter in Prozent

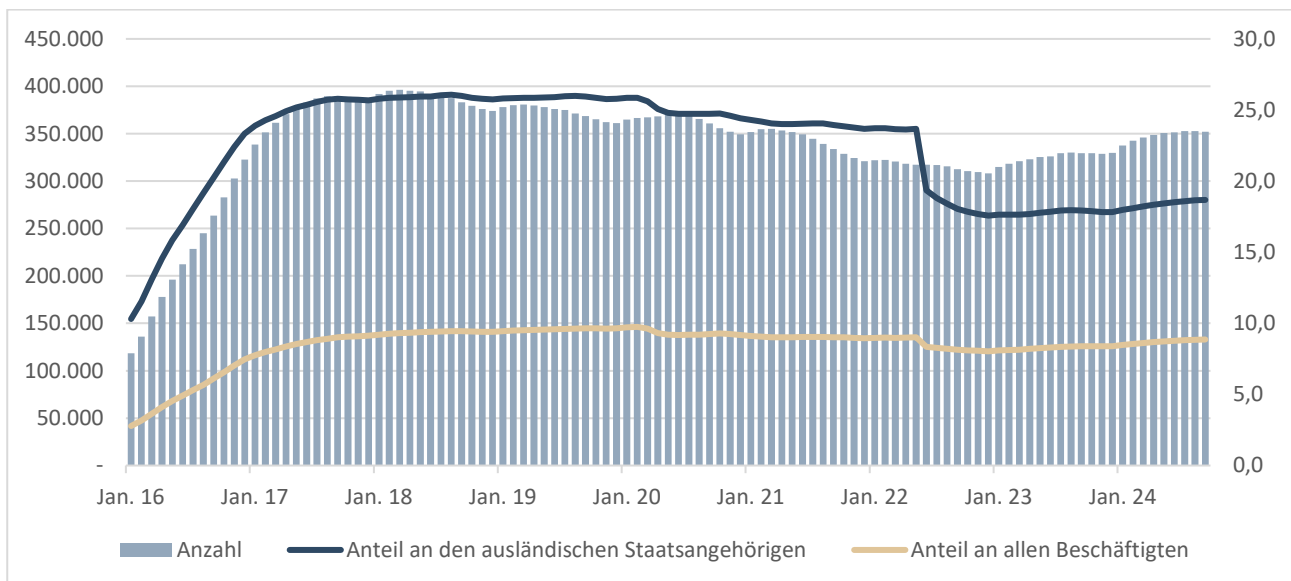


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2024b

Einhergehend mit der relativ niedrigen Beteiligung am Arbeitsmarkt beziehen viele Syrer im erwerbsfähigen Alter in Deutschland staatliche Transferleistungen. So lagen ihre Anteile an den ausländischen und allen erwerbsfähigen Beziehenden von Leistungen nach SGB II, also heute Bürgergeld, im September 2024 mit 18,7 Prozent und 8,9 Prozent auch weit höher als ihre Bevölkerungsanteile (Abbildung 5-4). Bis zum April 2022 waren sie sogar noch höher, was sich damit erklärt, dass seitdem viele ukrainische Sozialleistungsempfänger hinzugekommen sind. Die Zahlen der syrischen erwerbsfähigen Beziehenden von Leistungen nach SGB II waren zwischen den Jahren 2018 und 2022 deutlich rückläufig und sind seitdem wieder angestiegen, was auf die verstärkte Zuwanderung seit dem Beginn der 2020er Jahre zurückgehen dürfte. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass nur Syrer mit einem Aufenthaltstitel Leistungen nach SGB II beziehen können, wohingegen Personen im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete hier nicht mitberücksichtigte Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Daher ist die Zahl der Leistungsbeziehenden auch erst im Lauf des Jahres 2016 stark angestiegen. Ebenfalls nicht mitberücksichtigt ist die eher kleine Gruppe der nicht erwerbsfähigen Erwachsenen, die Sozialhilfe nach SGB XII beziehen. Zudem ist anzumerken, dass sich Erwerbstätigkeit und Bezug von Leistungen nach SGB II nicht gegenseitig ausschließen, sondern bei niedrigen Erwerbseinkommen auch aufstockende Zahlungen möglich sind.

Abbildung 5-4: Erwerbsfähige Beziehende von Leistungen nach SGB II mit syrischer Staatsangehörigkeit

Anzahlen (linke Achse) und Anteile in Prozent (rechte Achse)

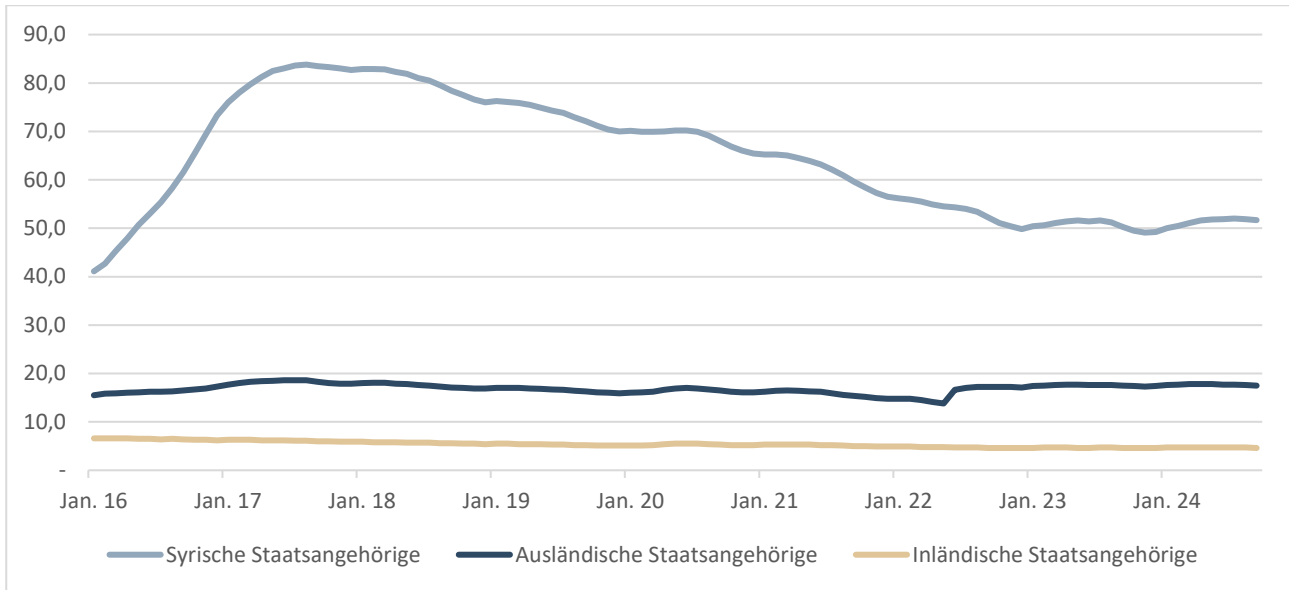


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2024b; eigene Berechnungen

Der Anteil der Beziehenden von Leistungen nach SGB II an den syrischen Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter ist zwischen September 2017 und September 2023 von 83,5 Prozent auf 50,3 Prozent gesunken. Im September 2024 lag er mit 51,7 Prozent allerdings wieder leicht höher (Abbildung 5-5). Für alle ausländischen Staatsangehörigen ergab sich zu diesem Zeitpunkt nur eine Quote bei 17,5 Prozent und für die Gesamtbevölkerung lag der Wert bei 4,6 Prozent. Den erwachsenen Syrern in Deutschland gelingt es also weit überproportional häufig nicht, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern. Bei anderen Zuwandergruppen mit geringer Beteiligung am Arbeitsmarkt, muss das nicht unbedingt der Fall sein, da diese auch auf einem hohen Anteil in (hochschulischer) Ausbildung befindlicher Personen zurückgehen kann.

Abbildung 5-5: Quoten der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden von syrischen Staatsangehörigen

Anteile der Beziehenden von Leistungen nach SGB II an den Personen im erwerbsfähigen Alter in Prozent

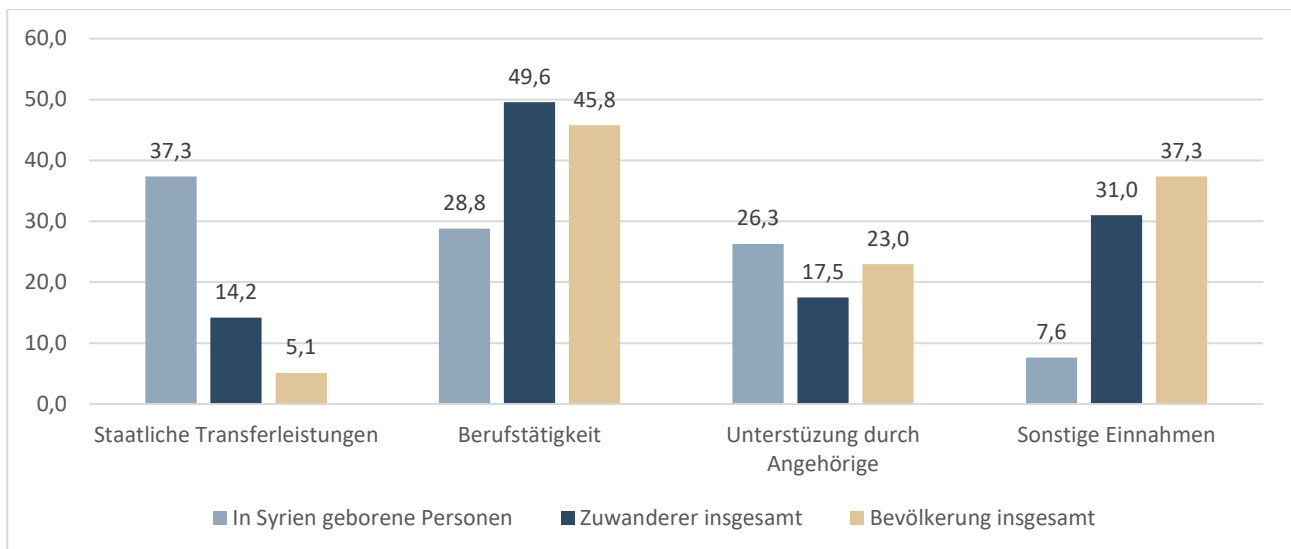


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2024b

Auch wenn bislang keine entsprechenden Daten vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich die Lage der eingebürgerten Personen aus Syrien am Arbeitsmarkt deutlich günstiger darstellt. Dennoch dürfte ihre Mitberücksichtigung das Gesamtbild nicht wesentlich verändern. So bezogen im Jahr 2023 den Angaben im Mikrozensus zufolge 37,3 Prozent der in Syrien geborenen Personen ihren Lebensunterhalt in Deutschland überwiegend aus staatlichen Transferleistungen, also Leistungen nach SGB II, Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe, und nur 28,8 Prozent aus einer Berufstätigkeit (Abbildung 5-6), wohingegen diese bei allen Zuwanderern und der Bevölkerung insgesamt die Haupteinkommensquelle darstellte. Zu den weiteren Kategorien ist anzumerken, dass die Unterstützung durch Angehörige typischerweise bei Kindern und nicht erwerbstätigen Ehepartnern im Haushalt zum Tragen kommt und sich die hohen Anteile der von sonstigen Einnahmen lebenden Zugewanderten und Gesamtbevölkerung vorwiegend mit den in diese Kategorie fallenden Renten erklärt. Bei der Bewertung dieser Befunde ist im Blick zu behalten, dass die Aufnahme der Geflüchteten aus Syrien allein aus ethischen Erwägungen erfolgt ist. In diesem Kontext ist es grundsätzlich auch hinzunehmen, dass diese längerfristig auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Dennoch wäre eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt nicht nur aus ökonomischer Sicht sehr wünschenswert.

Abbildung 5-6: Überwiegender Lebensunterhalt der zugewanderten Personen aus Syrien

Anteile in Prozent, Stand: 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024b; eigene Berechnungen

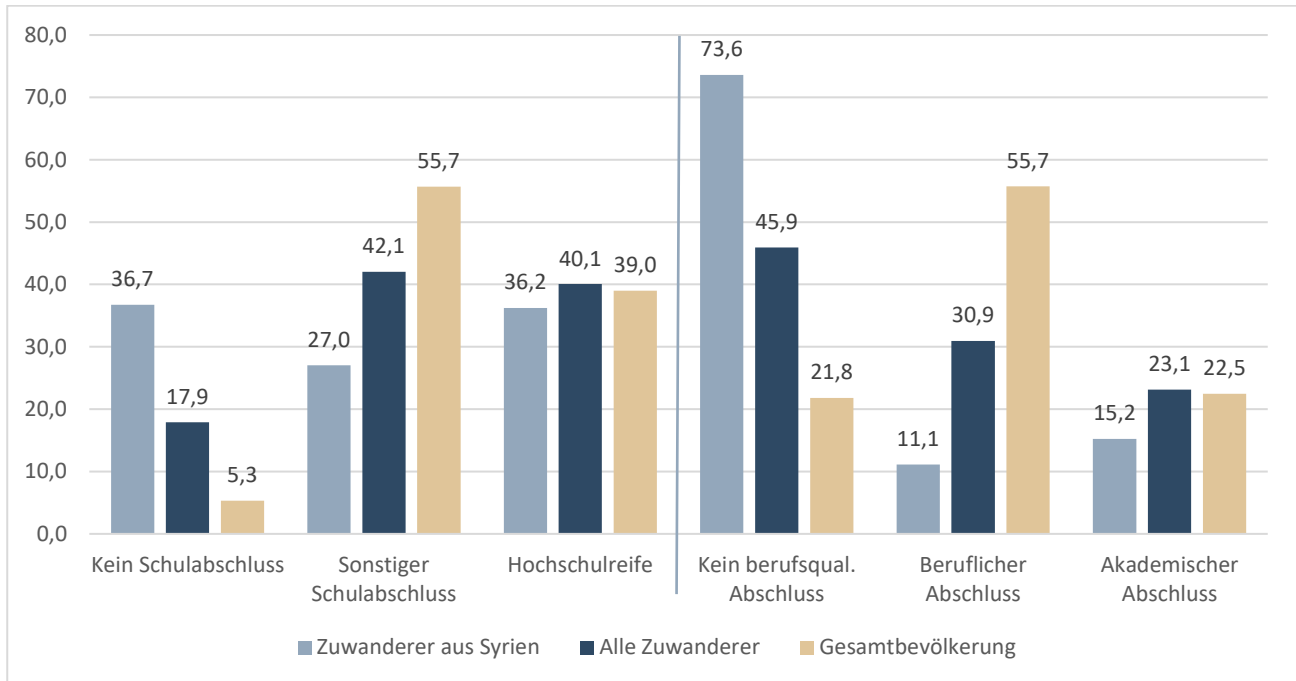
6 Bildungsstand der aus Syrien zugewanderten Personen

Dass die aus Syrien kommenden Personen in Deutschland häufig keiner (sozialversicherungspflichtigen) Beschäftigung nachgehen und zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, dürfte zu großen Teilen darauf zurückgehen, dass ihre mitgebrachten Qualifikationen für eine erfolgreiche Integration in den deutschen Arbeitsmarkt (noch) nicht ausreichen. Dies betrifft sowohl ihre Kenntnisse der deutschen Sprache als auch ihr allgemeines Bildungsniveau. Letzteres determiniert ebenso, wie schnell und tief der Spracherwerb voranschreiten kann. So stellt dieser insbesondere für Personen mit Lücken bei der Literalität, also den grundlegenden Fähigkeiten zum Lesen und Schreiben, eine große Herausforderung dar. Im Jahr 2023 hatten den Angaben im Mikrozensus zufolge 36,7 Prozent der aus Syrien zugewanderten Personen, die sich nicht mehr in Ausbildung befanden hatten, keinen Schulabschluss, im Vergleich zu 17,9 Prozent bei allen ausländischen Staatsangehörigen und 5,3 Prozent bei der Gesamtbevölkerung (Abbildung 6-1). Damit dürften bei einem substantziellen Teil der aus Syrien zugewanderten Personen tiefgreifende Lücken bei der Grundbildung bestehen.

Einen berufsqualifizierenden Abschluss hatten im Jahr 2023 den Angaben im Mikrozensus zufolge nur 26,3 Prozent der nicht mehr in Ausbildung befindlichen Zuwanderer aus Syrien, was die im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße vergleichsweise geringe Zahl in diesem Bereich beschäftigter syrischer Staatsangehöriger erklären dürfte. Allerdings ist anzumerken, dass sich ein großer Teil der Bildungsabschlüsse anderer Länder nur schwer den deutschen Kategorien zuordnen lässt, sodass zugewanderte Personen unter Umständen auch über die notwendigen Fähigkeiten für eine Tätigkeit als Fachkraft verfügen können, wenn sie als ohne berufsqualifizierenden Abschluss eingestuft werden. Zu den in Abbildung 6-1 mit ausgewiesenen Vergleichswerten für die Gesamtbevölkerung ist anzumerken, dass in den letzten Jahrzehnten in Deutschland eine starke Bildungsexpansion stattgefunden hat und sich die Lage bei einer Referenzbevölkerung mit gleicher Altersstruktur noch günstiger darstellen würde.

Abbildung 6-1: Bildungsniveau der zugewanderten Personen aus Syrien

Anteile in Prozent, Grundgesamtheit ohne Personen, die sich noch in Ausbildung befinden oder noch nicht schulpflichtig sind, Stand: 2023

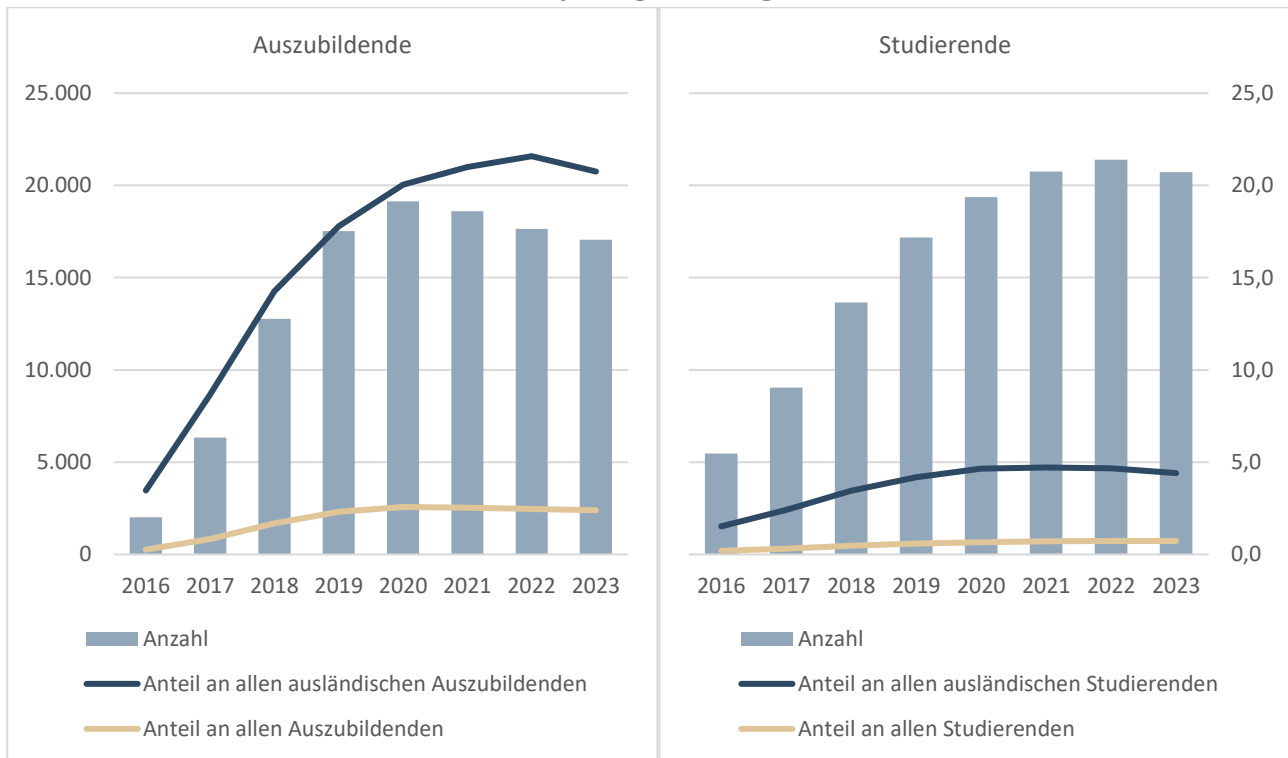


Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024b; eigene Berechnungen

Bringen zuwandernde Personen keinen berufsqualifizierenden Abschluss mit, können sie diesen gegebenenfalls in Deutschland erwerben. So haben in den späten 2010er Jahren immer syrische Staatsangehörige in Deutschland eine berufliche oder hochschulische Ausbildung aufgenommen (Abbildung 6-2). Jedoch wurde im beruflichen Bereich bereits im Jahr 2020 mit 19.100 syrischen Auszubildenden ein Höchststand erreicht und seitdem ist ihre Zahl wieder bis auf 17.100 im Jahr 2023 gesunken. Dies sind mit 20,8 Prozent mehr als ein Fünftel der ausländischen Auszubildenden und der Anteil an allen Auszubildenden ist mit 2,4 Prozent ebenfalls substantiell. Ein Vergleich dieser Werte mit den Anteilen der syrischen Staatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung ist allerdings nicht zielführend, da für die mögliche Beteiligung an der beruflichen Ausbildung das Alter und der bisherige Bildungsstand eine wesentliche Rolle spielen. So kommt diese für Personen, die bereits als qualifizierte Fachkräfte einreisen, in der Regel überhaupt nicht in Frage. Bei den Studierenden ist seit dem Wintersemester 2022/2023 ebenfalls ein leichter Rückgang der Zahl der syrischen Staatsangehörigen von 21.400 auf 20.700 zu verzeichnen. Behält man die Gesamtgröße der Bevölkerung mit syrischer Staatsangehörigkeit von rund 933.000 Personen zum Ende des Jahres 2023 im Blick (Abschnitt 3), kann sich durch die derzeit stattfindenden beruflichen und hochschulischen Ausbildungen ihre Qualifikationsstruktur in den nächsten Jahren nur in geringem Maß verbessern.

Abbildung 6-1: Syrische Staatsangehörige in beruflicher Ausbildung und Studium

Auszubildende zum 31.12. und Studierende im im jeweiligen Jahr beginnenden Wintersemester, Anteile in Prozent



Quellen: BiBB, 2025; Statistisches Bundesamt, versch. Jg. a; versch. Jg. b; eigene Berechnungen

7 Fazit und Ableitungen für die Politik

In den letzten Jahren gehen immer mehr aus Syrien stammende Personen in Deutschland eine Erwerbstätigkeit nach. Dennoch ist ihre Lage am Arbeitsmarkt nach wie vor eher ungünstiger. So lag der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den syrischen Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter im September 2024 mit 34,4 Prozent noch immer deutlich niedriger als der Anteil der Beziehenden von Bürgergeld mit 51,7 Prozent. Damit stellen sie per saldo insgesamt auch noch immer eine Belastung für die öffentlichen Haushalte dar. Bislang war das grundsätzlich hinzunehmen, da die Aufnahme der Geflüchteten aus Syrien allein aus humanitären Gesichtspunkten erfolgt ist und derartige ethische Entscheidungen nicht von wirtschaftlichen Erwägungen determiniert werden sollten. Allerdings gibt es kaum noch humanitäre Gründe für eine Aufnahme von aus Syrien zuwandernden und zugewanderten Personen in Deutschland, sollten mit dem Machtwechsel die Fluchtursachen tatsächlich wegfallen. Daher steht aktuell auch ein Widerruf des Flüchtlingsschutzes im Raum. Wäre der Verbleib der aus Syrien zugewanderten Personen in Deutschland aus ökonomischer Sicht vorteilhaft, müsste ihnen hier allein aus wirtschaftlichem Eigeninteresse nichtsdestotrotz ein langfristiger weiterer Aufenthalt ermöglicht werden. Dies dürfte vor dem Hintergrund des niedrigen Bildungsniveaus der Zuwanderer aus Syrien allerdings auf absehbare Zeit weiterhin nicht der Fall sein. So müssen allein humanitäre Erwägungen darüber entscheiden, ob der Flüchtlingsschutz weiterhin gewährt oder widerrufen wird. Ein derartiger Widerruf könnte allerdings sinnvollerweise erst dann erfolgen, wenn sich die Lage nachhaltig so weitgehend stabilisiert hat, dass sich mit großer Sicherheit absehen lässt, dass es nicht wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen oder Verfolgung in Syrien kommen wird.

Dennoch ergeben sich auch bereits sehr zeitnah zwei große Herausforderungen für die Politik. Die erste ist die Frage nach dem Umgang mit den Personen, denen bislang noch kein Flüchtlingsschutz gewährt worden ist. Eine Verschiebung der Entscheidungen ihrer Asylverfahren auf unbestimmte Zeit war direkt nach dem Machtwechsel die richtige Strategie. Sollte diese vor dem Hintergrund längerfristig unsicherer Zukunftsaussichten für Syrien jedoch über einen längeren Zeitraum fort dauern, besteht die Gefahr, dass die Integration der betroffenen Personen durch den andauernden Schwebезustand nachhaltig gehemmt wird. Dabei ist auch im Blick zu behalten, dass vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Gefälle damit zu rechnen ist, dass in den nächsten Monaten noch mehr syrische Staatsangehörige außerhalb des geregelten Bereichs nach Deutschland kommen und hier Asylanträge stellen werden. Spätestens bis zur Mitte des Jahres 2025 sollte im Umgang mit diesen Personen eine andere Strategie verfolgt werden, auch wenn sich die Lage in Syrien bis dahin noch nicht (vollständig) geklärt hat. Die zweite Herausforderung betrifft den Umgang mit den Personen, die vorübergehend nach Syrien zurückkehren möchten, um sich ein Bild der Lage vor Ort zu machen. Dieser Wunsch ist grundsätzlich sehr verständlich, da viele zugewanderte Personen dort noch Angehörige und Eigentum haben. Jedoch widerspricht eine Rückkehr in das Herkunftsland der Grundvoraussetzung für die Gewährung von Flüchtlingsschutz, dass die betreffenden Personen dort nicht leben können. Auch wäre es aus ethischer Sicht sehr problematisch, ins Heimatland zurückgekehrten Geflüchteten die Wiedereinreise zu ermöglichen und gleichzeitig aus akuten Kriegs- und Krisenländern fliehenden Personen die Einreise nach Deutschland zu verweigern.

Unkritisch ist eine Rückkehr und Wiedereinreise bei Personen mit Aufenthaltstiteln außerhalb des Flüchtlingsschutzes. Daher sollte das Thema Statuswechsel auch bereits angegangen werden, bevor ein Widerruf des Flüchtlingsschutzes von Syrern tatsächlich im Raum steht. Dabei sollte die Zahl der administrativen Prozesse minimiert werden, um die Verwaltung möglichst wenig zu belasten. So sollten Personen, die eine Einbürgerung anstreben und die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, nur einen entsprechenden Antrag stellen und nicht auch noch einen Statuswechsel vollziehen. Dazu muss sichergestellt werden, dass die Aufenthaltstitel der betreffenden Personen vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens nicht widerrufen werden und sie bei einem negativen Bescheid auch noch die Möglichkeit erhalten, einen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland zu beantragen. Zudem könnten für die in länger dauernden Einbürgerungsverfahren befindlichen Personen Sonderregeln für Rückkehr und Wiedereinreise sinnvoll sein. Gleichzeitig sollte allen syrischen Staatsangehörigen, die die notwendigen Voraussetzungen für eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erfüllen und für eine Einbürgerung nach aktuellem Stand (noch) nicht in Frage kommen, diese möglichst zeitnah erteilt werden, um ihren Aufenthaltsstatus ebenfalls nachhaltig abzusichern.

Schwieriger ist die Situation bei den syrischen Staatsangehörigen, die die Anforderungen für eine Niederlassungserlaubnis noch nicht erfüllen. In ihrem Fall kann zwar ein Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit grundsätzlich möglich sein. Jedoch birgt dieser die Gefahr, dass die betreffenden Personen ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland verlieren, wenn sie arbeitslos werden, auch wenn sich die Lage in Syrien (noch) nicht nachhaltig stabilisiert hat. Daher ist dieser Schritt nach aktuellem Stand vor allem für Fachkräfte mit insgesamt sehr guten Perspektiven am deutschen Arbeitsmarkt erstrebenswert und diese sollten für ihn auch gezielt sensibilisiert werden. Dies betrifft insbesondere in Engpassberufen tätige Personen. Für die anderen am Arbeitsmarkt aktiven syrischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln im Kontext des Flüchtlingsschutzes ist eine gezielte Beratung zum Für und Wider wichtig. Sollte sich abzeichnen, dass tatsächlich in größerem Maß Flüchtlingsschutz von syrischen Staatsangehörigen widerrufen wird, sollten auch bei ihnen Statuswechsel grundsätzlich gefördert werden. Dabei könnte es sinnvoll sein, für am Arbeitsmarkt und in der

Gesellschaft gut integrierte Personen, die ohne berufsqualifizierenden Abschluss einfache Helfertätigkeiten ausüben, einen weiteren Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Begeht die Politik in der aktuellen Situation keine strategischen Fehler, sollte vermieden werden können, dass gut integrierte Fachkräfte aus Syrien ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland verlieren und das Land verlassen müssen. Hingegen dürften bei einem Widerruf des Flüchtlingsschutzes viele Personen ausreisepflichtig werden, die bislang noch nicht am deutschen Arbeitsmarkt Fuß fassen konnten und auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Damit würde dieser Schritt, über den nach ethischen Kriterien entschieden werden muss, auch voraussichtlich nur wenige wirtschaftliche Risiken mit sich bringen. Allerdings ist eine frühzeitige Ankündigung wichtig, damit die betroffenen Personen gezielt reagieren und gegebenenfalls andere Aufenthaltstitel beantragen können. Auch sollten von der Politik nur fundierte Aussagen zum Thema getroffen werden, um die betroffenen Personen nicht weiter zu verunsichern und gegebenenfalls zu für sie falschen Schritten zu verleiten. Sehr problematisch sind in diesem Kontext Wahlkampfstatements, die sich nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren, wie der Plan, Personen in Länder abzuschieben, mit denen die hierfür notwendige diplomatische Basis überhaupt nicht gegeben ist.

Auch wenn die gut integrierten Fachkräfte aus Syrien ihr Aufenthaltsrecht nicht verlieren, können sie sich dennoch dafür entscheiden, zurückzukehren und beim Wiederaufbau des Landes zu helfen. Dies schließt ausdrücklich auch Personen mit ein, die bereits eingebürgert worden sind. Sollte die syrische Regierung keinen aus deutscher Sicht grundsätzlich abzulehnenden Kurs verfolgen, sollte Deutschland sie beim Wiederaufbau des Landes unterstützen. Damit können aus ethischer Sicht kaum Maßnahmen ergriffen werden, um einer solchen Abwanderungsbewegung entgegenzuwirken, auch wenn sie insbesondere im medizinischen Bereich negative Folgen haben könnte. Wichtig ist, dass in der öffentlichen Diskussion zwischen dieser Abwanderung aus eigenem Antrieb und den möglichen Folgen einer Anpassung beim Flüchtlingsschutz für syrische Staatsangehörige klar differenziert wird, um fehlerhafte Argumentationen zu vermeiden. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Verlust des Aufenthaltsrechts nicht unbedingt die Ausreise nach sich ziehen muss, sondern sich gerade bei bereits seit längerem im Land lebenden Personen unter Umständen auch die Möglichkeit eines weiteren Verbleibs im Rahmen einer Duldung ergeben kann.

Abstract

Syria is one of the most important countries of origin for the immigrant population in Germany. At the end of 2023, around 933,000 people had Syrian (and not German) citizenship, which corresponds to 1.1 per cent of the population. Moreover, an increasing number of immigrants were recorded in the years 2021 to 2023. A special feature of the population originating from Syria is that they usually apply for naturalisation as soon as they fulfil the necessary requirements. Between 2017 and 2023, a total of 159,000 people were granted German citizenship in this way. Since then, the reduction in the regular minimum residence period from eight to five years with the reform of the citizenship law is likely to have given significantly more people the opportunity to apply for naturalisation. Around 81,000 Syrian nationals had a permanent settlement permit at the end of 2023 and thus also a largely secure opportunity to remain in Germany in the long term. The remaining majority of people who have immigrated from Syria could be affected by adjustments to refugee protection, which could be made if the situation there stabilises in the long term. This also applies to family members of refugees who have arrived in the country in the context of family reunification. Other legal contexts have been very rare for Syrian nationals to date.

However, it is generally possible for well-integrated skilled workers to switch to a residence permit for gainful employment. In June 2024, around 115,000 Syrian nationals in Germany were employed in jobs, which usually require vocational or higher education qualifications, subject to social security contributions. This figure is relatively low in relation to the overall population, which can be explained to a large extent by the low level of education of people who have immigrated from Syria. Overall, the situation of Syrian nationals on the German labour market is also still unfavourable, despite a significant improvement in recent years. At 51.7 per cent, the proportion of people public transfers (“Bürgergeld”) in the working-age population in September 2024 was significantly higher than the proportion of employees subject to social security contributions at 34.4 per cent. Against this backdrop, it is very important to make a clear distinction between the effects of a possible adjustment in refugee protection, which should hardly affect well-integrated skilled workers if the possible change of status is well administered, and a return movement on one's own initiative. The latter may also include naturalised persons who wish to contribute to the reconstruction of Syria. Taking targeted measures to keep them in Germany, seems hardly conceivable from an ethical point of view.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Syrien im Vergleich mit Deutschland und anderen Herkunftsländern von Zuwanderern	7
---	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Nettozuwanderung von syrischen Staatsangehörigen	8
Abbildung 3-2: Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen	9
Abbildung 3-3: Entwicklung der syrischen Bevölkerung in Deutschland	10
Abbildung 3-4: Geburten von Kindern syrischer Staatsangehörigkeit	11
Abbildung 4-1: Einbürgerungen von syrischen Staatsangehörigen.....	12
Abbildung 4-2: Syrische Staatsangehörige nach Aufenthaltsdauer	13
Abbildung 4-3: Rechtlicher Rahmen des Aufenthalts der syrischen Staatsangehörigen	14
Abbildung 4-4: Anteile Aufenthaltskategorien der syrischen Staatsangehörigen	15
Abbildung 5-1: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von syrischen Staatsangehörigen	17
Abbildung 5-2: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Fachkräfte mit syrischer Staatsangehörigen	17
Abbildung 5-3: Beschäftigungsquote von syrischer Staatsangehörigen	18
Abbildung 5-4: Erwerbsfähige Beziehende von Leistungen nach SGB II mit syrischer Staatsangehörigen.....	19
Abbildung 5-5: Quoten der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden von syrischer Staatsangehörigen	20
Abbildung 5-6: Überwiegender Lebensunterhalt der zugewanderten Personen aus Syrien.....	20
Abbildung 6-1: Bildungsniveau der zugewanderten Personen aus Syrien.....	21
Abbildung 6-2: Syrische Staatsangehörige in beruflicher Ausbildung und Studium	22

Literaturverzeichnis

BÄK – Bundesärztekammer, 2024, Ärztestatistik zum 31. Dezember 2023, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Ueber_uns/Statistik/AErztestatistik_2023_Update_Juni_2024.pdf [7.1.2025]

BiBB – Bundesinstitut für Berufsbildung, 2025, Bildungsberichterstattung Ausbildung und Erwerbstätigkeit Auszubildenden-Daten der Berufsbildungsstatistik 31.12. (Datensystem Auszubildende), Zusatztabelle mit Daten/Indikatoren, <https://www.bibb.de/de/1868.php> [6.1.2025]

Bundesagentur für Arbeit, 2024a, Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen), Deutschland, Länder und Kreise, 31. Juni 2024, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=beschaeftigung-eu-heft-eu-heft [15.1.2025]

Bundesagentur für Arbeit, 2024b, Migrationsmonitor (Monatszahlen), Deutschland, Dezember 2024, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor [15.1.2025]

Europäisches Parlament, 2024, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20170627STO78418/die-reform-des-gemeinsamen-europaischen-asyl-systems> [16.12.2024]

Eurostat, 2024, Datenbank, <https://ec.europa.eu/eurostat/web/main/data/database> [16.12.2024]

Geis, Wido / Placke, Beate / Plünnecke, Axel, 2016, Integrationsmonitor: Ein Fortschrittsbericht, Gutachten für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, <https://www.iwkoeln.de/studien/wido-geis-thoene-beate-placke-axel-pluennecke-ein-fortschrittsbericht.html> [2.1.2025]

Geis-Thöne, Wido, 2022a, Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht, IW-Report, Nr. 46, Köln

Geis-Thöne, Wido, 2022b, Zuwanderung aus Indien: Ein großer Erfolg für Deutschland. Entwicklung und Bedeutung für die Fachkräftesicherung, IW-Report, Nr. 1, Köln

Semsarha, Fabian / Malin, Lydia / Werner, Dirk, 2024, Wichtig für den deutschen Arbeitsmarkt: 80.000 syrische Fachkräfte arbeiten in Engpassberufen, IW-Kurzbericht, Nr. 95, Berlin / Köln

Statistisches Bundesamt, 2024a, GENESIS-Online Datenbank, <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/> [16.12.2024]

Statistisches Bundesamt, 2024b, Statistischer Bericht: Mikrozensus – Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Erstergebnisse 2023, EVAS-Nummer 12211, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2024c, Migration und Integration: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Einbürgerungen insgesamt und ausgeschöpftes Einbürgerungspotential <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-staatsangehoerigkeit.html> [3.1.2025]

Statistisches Bundesamt, versch. Jg. a, Bildung und Kultur: Studierende an Hochschulen, Wintersemester verschiedener Jahrgänge, Fachserie 11 Reihe 4.1, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, versch. Jg. b, Statistischer Bericht: Statistik der Studierenden Wintersemester verschiedener Jahrgänge, EVAS-Nummer 21311, Wiesbaden

UNData, 2024, National Accounts, <https://data.un.org/> [16.12.2024]

UNHCR, 2024, Syrian Refugee Response, <https://data.unhcr.org/en/situations/syria> [14.1.2025]

UN Population Division, 2024, World Population Prospects 2024, <https://population.un.org/wpp/downloads?folder=Standard%20Projections&group=Most%20used> [16.12.2024]